

Wissen für die Praxis

## Rechtsgrundlagen Sozialwesen

Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung

Bearbeitet von  
Alexandra-Isabel Reidel

8., aktualisierte Auflage 2016. Buch. 1432 S. Softcover

ISBN 978 3 8029 2030 1

Format (B x L): 12 x 16,5 cm

[Weitere Fachgebiete > Pädagogik, Schulbuch, Sozialarbeit > Sozialarbeit](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Reidel

WALHALLA

# Rechtsgrundlagen

## Sozialwesen

Textausgabe für Studium und Praxis  
aller Berufsgruppen der Sozialen Arbeit  
und der Arbeitsverwaltung

Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung



[ Wissen für die Praxis ]

# **WALHALLA Textausgabe kompakt – handlich – umfassend**

Alle wichtigen – über das Sozialgesetzbuch hinausgehenden – Rechtsgrundlagen, wie sie die verschiedenen Berufsgruppen der Sozialen Arbeit in Ausbildung, Studium und Praxis benötigen:

## **Zivilrecht, Familien- und Jugendförderung**

BGB, LebenspartnerschaftsG, GewaltschutzG, ZPO, Vormünder- und BetreuervergütungsG, BetreuungsbehördenG, FamFG, PersonenstandsG, AdoptionsvermittlungsG, Bundeselterngeld- und ElternzeitG, BundeskindergeldG, BAföG, UnterhaltsvorschussG, JugendschutzG

## **Arbeitsrecht**

KündigungsschutzG, MutterschutzG, BerufsbildungsG, ArbeitnehmerüberlassungsG, ArbeitsgerichtsG

## **Heimrecht**

Wohn- und BetreuungsvertragsG

## **Ausländerrecht**

AufenthaltsG, FreizügigkeitsG/EU, AsylverfahrensG, Asylbewerberleistungsg, IntegrationskursV, BeschäftigungsV

## **Strafrecht**

StGB, BetäubungsmittelG, StPO, Psychosoziale Prozessbegleitung, JugendgerichtsG

## **Rechtshilfe**

RechtsdienstleistungsG, BeratungshilfeG, MediationsG, SozialgerichtsG, VerwaltungsgerichtsO

## **Wohngeld**

WohngeldG, WohngeldV

Rechtsstand: 15.8.2016

Ergänzend empfohlen:

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII

ISBN 978-3-8029-2035-6

*Prof. Dr. Alexandra-Isabel Reidel* lehrt an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) Sozial- und Arbeitsrecht.

Reidel

# Rechtsgrundlagen

---

# Sozialwesen

---

Textausgabe für Studium und Praxis  
aller Berufsgruppen der Sozialen Arbeit  
und der Arbeitsverwaltung

Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung



**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
Bearbeitungsstand: 15. August 2016  
Alle bis dahin im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen sind berücksichtigt.

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!  
Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.  
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an:  
Tel. 0941 5684-209

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 2030600

## Gut vorbereitet für Prüfung und berufliche Praxis

Die vorliegende Gesetzessammlung richtet sich sowohl an Studierende, Auszubildende und Fortzubildende als auch an Praktiker in den verschiedenen Berufsgruppen der Sozialen Arbeit sowie der Arbeitsverwaltung. Menschen, die in diesen Arbeitsfeldern tätig sind, werden mit sehr unterschiedlichen Situationen und persönlichen Schicksalen von beispielsweise Armen, Obdachlosen, Drogenabhängigen, Behinderten oder Flüchtlingen konfrontiert. Zentraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist es hierbei, Hilfestellungen für Menschen zu geben, die ihr eigenes Leben aus vielfältigen Gründen nicht selbst bewältigen können. Welche genauen Ansprüche auf Hilfe haben diese Menschen? Welche Stelle ist dafür jeweils zuständig? Diese und viele weitere Fragen sind in der beruflichen Praxis von entscheidender Bedeutung.

Die Problemlagen Einzelner sind vielfältig, somit ist auch das Recht, welches zu konkreten Lösungen bzw. zu einem Ausgleich verschiedener Interessen führen soll, mindestens genauso vielfältig. Lernende sehen sich daher allzu oft mit einer zunächst unüberschaubaren Fülle der unterschiedlichsten Rechtsvorschriften konfrontiert. Abstrakt-generelle Rechtsnormen werden vordergründig als Fremdkörper und auch oft als lästig empfunden, dennoch sind gerade fundierte rechtliche Kenntnisse wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches berufliches Handeln.

Die vorliegende Gesetzeszusammenstellung erleichtert den Umgang mit den Rechtsnormen außerhalb des Sozialgesetzbuchs, die für die Soziale Arbeit und die Arbeitsverwaltung relevant sind. Zur Übersichtlichkeit und besseren Handhabung beschränkt sie sich teilweise auf Auszüge, die für das Studium bzw. Aus- und Fortbildung sowie für die alltägliche berufspraktische Arbeit bedeutsam sind. Damit wird ein benutzerfreundliches, und trotz der Vielzahl der Gesetze, überschaubares und handliches Werk geschaffen. Inhalt und Aufbau der Gesetzessammlung beruhen auf Erfahrungen in Ausbildung und Lehre.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sind die Rechtsnormen thematisch geordnet. Die Gesetzessammlung zeichnet sich zudem durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis aus, welches das Auffinden einschlägiger gesetzlicher Regelungen wesentlich vereinfacht. Der Sammlung ist eine Einführung vorangestellt, die einen Überblick über Inhalt und Systematik der einzelnen Rechtsgebiete und Gesetze gibt. Damit wird der Einstieg in die unterschiedlichen Rechtsmaterien erleichtert.

Diese Gesetzessammlung stellt damit die komplexen rechtlichen Dimensionen Sozialer Arbeit und der Arbeitsverwaltung außerhalb des Sozialgesetzbuchs lehr- und praxisgerecht dar und ergänzt optimal die bereits im Walhalla-Verlag erschienene Gesetzessammlung „Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII“\* bzw. die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebene „Textausgabe SGB“.

Für Stellungnahmen, Anregungen und Kritik zur Verbesserung des Werks sind Herausgeberin und Verlag dankbar.

*Alexandra-Isabel Reidel*

---

\* „Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII“ (ca. 1600 Seiten, 19,95 Euro, ISBN 978-3-8029-2035-6) kann in jeder Buchhandlung oder direkt über unsere Homepage bestellt werden: [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de)



## Alphabetische Schnellübersicht

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz	II.9
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	IV.5
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	IV.6
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	VI.4
AsylG	Asylgesetz	VI.3
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	VI.1
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	IV.4
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	III.4
BBiG	Berufsbildungsgesetz	IV.3
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	III.1
BerHG	Beratungshilfegesetz	VIII.2
BeschV	Beschäftigungsverordnung	VI.6
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	II.1
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	III.2
BtBG	Betreuungsbehördengesetz	II.10
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	VII.2
	Düsseldorfer Tabelle	II.5
ESTG	Einkommensteuergesetz	III.3
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	II.7
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU	VI.2
GewSchG	Gewaltschutzgesetz	II.3
GG	Grundgesetz	I.1
IntV	Integrationskursverordnung	VI.5
JGG	Jugendgerichtsgesetz	VII.5
JuSchG	Jugendschutzgesetz	III.6
KSchG	Kündigungsschutzgesetz	IV.1
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz	II.2



## Schnellübersicht

---

MediatG	Mediationsgesetz	VIII.3
MuSchG	Mutterschutzgesetz	IV.2
PStG	Personenstandsgesetz	II.8
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	VII.4
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz	VIII.1
SGG	Sozialgerichtsgesetz	VIII.4
StGB	Strafgesetzbuch	VII.1
StPO	Strafprozessordnung	VII.3
UnterhVG	Unterhaltsvorschussgesetz	III.5
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz	II.6
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	VIII.5
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	V.1
WoGG	Wohngeldgesetz	IX.1
WoGV	Wohngeldverordnung	IX.2
ZPO	Zivilprozessordnung	II.4

# Gesamtinhaltsübersicht

Einführung von Prof. Dr. jur. Alexandra-Isabel Reidel	11
<b>I Verfassungsrecht</b>	
I.1 Grundgesetz (GG)	46
<b>II Zivilrecht, Familienrecht</b>	
II.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	72
II.2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)	424
II.3 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	431
II.4 Zivilprozessordnung (ZPO)	433
II.5 Düsseldorfer Tabelle	490
II.6 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)	497
II.7 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	502
II.8 Personenstandsgesetz (PStG)	588
II.9 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)	608
II.10 Betreuungsbehördengesetz – BtBG	617
<b>III Familien-, Jugendförderung</b>	
III.1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	620
III.2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	641
III.3 Einkommensteuergesetz (EStG)	653
III.4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	715
III.5 Unterhaltsvorschussgesetz (UnterhVG)	746
III.6 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	751
<b>IV Arbeitsrecht</b>	
IV.1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	768
IV.2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)	778
IV.3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	787
IV.4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	798
IV.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	812
IV.6 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	823
<b>V Heimrecht</b>	
V.1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)	850
<b>VI Ausländerrecht</b>	
VI.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	860
VI.2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	938
VI.3 Asylgesetz (AsylG)	947
VI.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	995
VI.5 Integrationskursverordnung (IntV)	1009
VI.6 Beschäftigungsverordnung (BeschV)	1023

<b>VII</b>	<b>Strafrecht</b>	
VII.1	Strafgesetzbuch (StGB) . . . . .	1042
VII.2	Betäubungsmittelgesetz (BtMG) . . . . .	1188
VII.3	Strafprozessordnung (StPO) . . . . .	1201
VII.4	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)	1274
VII.5	Jugendgerichtsgesetz (JGG) . . . . .	1277
<b>VIII</b>	<b>Rechtshilfe</b>	
VIII.1	Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) . . . . .	1316
VIII.2	Beratungshilfegesetz (BerHG) . . . . .	1327
VIII.3	Mediationsgesetz (MediationsG) . . . . .	1332
VIII.4	Sozialgerichtsgesetz (SGG) . . . . .	1336
VIII.5	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) . . . . .	1351
<b>IX</b>	<b>Wohngeld</b>	
IX.1	Wohngeldgesetz (WoGG) . . . . .	1366
IX.2	Wohngeldverordnung (WoGV) . . . . .	1390
	Stichwortverzeichnis . . . . .	1399

## Wichtige Rechtsbereiche in der sozialen Arbeit

Recht wird in zwei große Rechtsgebiete eingeteilt, dem Privatrecht und dem Öffentlichen Recht. Die vorliegende Gesetzessammlung enthält Regelungen aus beiden Bereichen, denn Fachkräfte der sozialen Arbeit werden – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Verwaltung arbeiten – mit beiden Rechtsgebieten konfrontiert werden.

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger auf der Grundlage ihrer Selbstbestimmung zueinander (sog. Privatautonomie). Seinen Kern bildet das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergeschrieben ist. Zum Privatrecht gehören eine Vielzahl weiterer Gesetze, die besondere Lebensbereiche und Personengruppen betreffen, wie z.B. das Arbeitsrecht, soweit es die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Regelungsgegenstand hat.

Dagegen regelt das Öffentliche Recht sowohl das Verhältnis des Bürgers zum Staat, als auch das Verhältnis der öffentlichen Verwaltungsträger zueinander. Zum Öffentlichen Recht zählt beispielsweise das in unserem Grundgesetz geregelte Verfassungsrecht, das Sozialrecht sowie das Straf- und Prozessrecht.

Das Privatrecht und das Öffentliche Recht stehen sich nicht unvereinbar oder beziehungslos gegenüber, vielmehr ergänzen sich beide Bereiche häufig. Die Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht ist von praktischer Relevanz, wenn es beispielsweise um die Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit für einen Rechtsstreit geht, d.h. wenn die Frage zu klären ist, ob bei Streitigkeiten das Verwaltungs- bzw. das Sozialgericht oder das Zivilgericht zuständig ist. Ebenso hängt von der Art des Rechtsverhältnisses ab, ob ohne Einverständnis des Bürgers Rechtsbeziehungen verbindlich geregelt werden können.

Im Hinblick auf das Prozessrecht sei angemerkt, dass dieses vorliegend keinen eigenen Gliederungspunkt „Verfahrensrecht“ erhält, sondern sich dieses unmittelbar zwischen die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften einfügt. So wird beispielsweise die Zivilprozessordnung, die das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten regelt, direkt in die materiell-rechtlichen Regelungen des Zivilrechts eingebettet. Das im Arbeitsgerichtsgesetz geregelte Verfahren bezüglich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten folgt unmittelbar auf materiell-rechtliche arbeitsrechtliche Regelungen. Geht es um das Verfahren zur Durchsetzung des materiellen Strafrechts, dann findet man die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Strafprozessordnung. Diese findet sich wiederum im Rahmen der Regelungen zum materiellen Strafrecht (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz). Diese Systematik wurde ge-

wählt, um die Anwendungsbezogenheit des Umgangs mit Gesetzestexten insbesondere für Nichtjuristen zu erhöhen.

## I. Verfassungsrecht: Das Grundgesetz (GG)

Das im Jahre 1949 in Kraft getretene Grundgesetz beinhaltet die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Als oberstes Wertgefüge und Grundordnung beeinflusst es in ganz erheblicher Weise unser Recht, unabhängig davon, ob es sich hierbei um das öffentliche oder private Recht handelt. Neben den Grundrechten, die in Art. 1-19 GG geregelt sind, entfaltet das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) eine besondere Bedeutung für die Soziale Arbeit.

Ursprünglich war das Grundgesetz in der Nachkriegszeit nur als eine Übergangsordnung für die westlichen Besatzungszonen konzipiert worden. Es war nicht als dauerhafte Verfassung sondern als Provisorium gedacht, bis die Teilung Deutschlands ein Ende fände. Deshalb wurde die Formulierung „Grundgesetz“ anstatt „Verfassung“ ausgewählt. Abgesehen von einigen Änderungen blieb das Grundgesetz in der bewährten Form allerdings erhalten. Seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 hat die Bezeichnung ihre bloß provisorische Bedeutung hinter sich gelassen, da mit dem Einigungsvertrag nunmehr auch die ostdeutschen Bundesländer und der Ostteil von Berlin der Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind und das Grundgesetz somit für das gesamte Bundesgebiet gilt.

### 1. Grundrechte

Das Grundgesetz beinhaltet in den Art. 1-19 die Grundrechte. Diese regeln die Rechte, die der Bürger gegenüber dem Staat geltend machen kann. Hierbei unterscheidet das Grundgesetz zwischen Grundrechten, die allen Menschen zustehen (sog. Menschenrechte oder Jedermannrechte) und solchen, die nur Deutschen zustehen (sog. Bürgerrechte oder auch Deutschenrechte genannt).

#### **Menschenrecht, Bürgerrecht**

Menschenrechte sind solche Grundrechte, die keine Begrenzung der Berechtigung in persönlicher Hinsicht beinhalten, die demnach allen Menschen zustehen. Diese Menschenrechte sind durch die im Grundgesetz verwendete Terminologie „jeder“, „jedermann“, „alle Menschen“, „niemand“ zu erkennen, wie beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG oder die in Art. 5 Abs. 1 GG geregelte Meinungsfreiheit.

Hingehen stehen die Deutschen- bzw. Bürgerrechte nur Deutschen zu. Wer als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes gilt, bestimmt Art. 116 GG. Diese Grundrechte sind an der Terminologie „alle Deutschen“ zu erkennen.

Die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein – die sog. Grundrechtsfähigkeit – beginnt grundsätzlich mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod eines Menschen. Ausnahmsweise steht auch dem werdenden Leben, dem sog. nasciturus, bereits das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG zu. Daraus resultiert die Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen.

Aufgrund der in Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Menschenwürde darf eine Person auch über ihren Tod hinaus nicht herabgewürdigt oder erniedrigt werden.

Nicht nur natürliche Personen, sondern auch inländische juristische Personen sind gemäß Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsträger, sofern die Grundrechte dem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Nicht anwendbar sind Grundrechte auf juristische Personen, sofern sie ganz unmittelbar mit dem Menschen als solchem, also dem Individuum verbunden sind.

### **Beispiel:**

Eine GmbH kann als inländische juristische Person die Verletzung ihres Eigentums geltend machen, nicht aber das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG); auf diese Grundrechte kann sich nur ein Individuum berufen.

Den Grundrechten kommen unterschiedliche Funktionen zu. Hauptsächlich sind Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zu sehen. In dieser Funktion geben sie dem Grundrechtsträger einen Anspruch gegen den Staat auf Beseitigung einer Beeinträchtigung des durch das betreffende Grundrecht geschützten Rechtsguts.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG ist alle staatliche Gewalt, d.h. Legislative, Exekutive und Judikative, an die Grundrechte gebunden. Grundrechte gelten im Verhältnis Staat-Bürger. Der Staat als solcher kann sich nicht auf Grundrechte berufen; er ist grundrechtsverpflichtet und gerade nicht – im Gegensatz zu uns Bürgern – grundrechtsberechtigt. Umgekehrt gelten die Grundrechte unmittelbar grundsätzlich nicht zwischen den einzelnen Bürgern. Dennoch entfalten die Grundrechte eine mittelbare Wirkung in unserem Privatrecht. Da Grundrechte nicht nur Abwehr-

rechte des Bürgers gegen den Staat darstellen, sondern auch objektive Wertentscheidungen bzw. Grundsatznormen des Verfassungsgebers darstellen, spielen sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe eine Rolle. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Zivilrecht stellen Einbruchstellen für die Grundrechte dar, die Grundrechte strahlen quasi ins Privatrecht aus und finden daher letztlich auch im Verhältnis der Bürger untereinander Beachtung (sog. mittelbare Drittwirkung). Solche Unbestimmte Rechtsbegriffe stellen z.B. die „Sittenwidrigkeit“ in § 138 BGB und „Treu und Glauben“ in § 242 BGB dar.

Grundrechte spielen auch in der täglichen Praxis der sozialen Arbeit eine überragende Rolle. Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die für eine staatliche Stelle arbeiten, z.B. dem Sozial- oder Jugendamt, repräsentieren staatliche Gewalt und müssen daher die Grundrechte ihrer Klienten zwingend beachten. Der Wunsch zu helfen muss grundsätzlich dann zurückstehen, wenn der einzelne Bürger dies nicht möchte. Aufgrund der Abwehrfunktion der Grundrechte darf jeder Mensch sein Leben selbstbestimmt und insbesondere grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen führen.

### **Beispiel:**

Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung des Kindes das natürliche Recht und die erste Pflicht der Eltern (Elternrecht). Die Eltern haben also das Recht, die Ziele und Methoden der Erziehung selbst festzulegen. Die Grenze ist nur dann erreicht, wenn das für die Erziehung in § 1 Abs. 1 SGB VIII definierte Ziel, aus dem Kind eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu machen, massiv gefährdet ist.

Werden diese Elternpflichten verletzt und insbesondere das Wohl des Kindes gefährdet, greift der Staat bzw. die staatliche Gemeinschaft und hier die zuständigen ausführenden staatlichen Stellen auf Grund ihres sogenannten Wächteramts ein.

Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist so wichtig, dass er in § 1 Abs. 2 SGB VIII nochmals explizit aufgeführt wurde.

## **2. Staatsziele**

Der vom Grundgesetz organisierte Staat ist gemäß Art. 20 GG ein demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer Bundesstaat. Art. 20 GG wird zu Recht als eine Verfassung in Kurzform („Staatsfundamentalnorm“) bezeichnet. Hierbei spielt insbesondere das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip für die Soziale Arbeit eine besondere Rolle.

## Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip, das durch zahlreiche Regelungen des Grundgesetzes konkretisiert wird, gewährleistet, dass alle staatliche Gewalt, d.h. Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und auch die Rechtsprechung (Judikative) an das Grundgesetz gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG).

Der Staat selbst darf sich nicht über die Gesetze stellen, er ist nicht allmächtig und insbesondere darf er nicht willkürlich handeln. Dadurch soll auf Seiten des Bürgers sowohl Rechtssicherheit als auch Rechtsklarheit gewährleistet werden.

### ■ Faires Gerichtsverfahren

Aus diesem Prinzip ergibt sich auch das Recht des Bürgers auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren. So hat der Beschuldigte im Strafprozess beispielsweise das Recht auf ein faires Strafverfahren, das u.a. die Zuziehung und Auswahl eines Verteidigers garantiert. Auch die vertrauliche Kommunikation zwischen Betroffenen und Verteidiger ist Bestandteil eines solchen Verfahrens. Das Recht auf ein faires Verfahren soll dem Bürger letztlich garantieren, dass ihm vor staatlichen Eingriffen in seine Rechte die Möglichkeit gegeben wird, auf das staatliche Verfahren und dessen Ergebnis Einfluss zu nehmen.

### ■ Gesetzesvorrang

Aus dem Rechtsstaatsprinzip wird auch der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes hergeleitet. Dies bedeutet, dass alle drei Gewalten an Gesetz und Recht gebunden sind. Für die Verwaltung als vollziehende Gewalt bedeutet dies unter anderem dass ihr Handeln mit allen Rechtsnormen in Einklang zu stehen hat, was im Hinblick auf den Bürger insbesondere für Verwaltungsakte, Verträge und Realakte gilt. Wenn die Verwaltung gegen diesen Grundsatz verstößt, dann ist ihr Handeln rechtswidrig.

### ■ Gesetzesvorbehalt

Ein weiterer wichtiger Grundsatz stellt der Vorbehalt des Gesetzes dar. Dies bedeutet, dass staatliches Handeln, insbesondere Eingriffe des Staates in Rechtspositionen der Bürger, durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein muss. Staatliches Handeln wird für den Bürger damit vorhersehbar und berechenbar.

### ■ Verhältnismäßigkeit

Bedeutende Rolle spielt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen des Staates in Rechtspositionen der Bürger. Eingriffe des Staates in Rechtspositionen des Bürgers müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein



## Sozialstaatsprinzip

Der Begriff des Sozialstaates ist im Grundgesetz lediglich an zwei Stellen erwähnt, nämlich in Art. 20 Abs. 1 GG, wonach die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat ist, und in Art. 28 Abs. 1 GG, wo von den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates die Rede ist. Das Sozialstaatsprinzip selbst erfährt durch das Grundgesetz direkt keine weitere Ausgestaltung.

Aus dem Sozialstaatsprinzip kann der einzelne Bürger unmittelbar keine Sozialleistungsansprüche ableiten. Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs bedarf dieser der Konkretisierung durch die drei Gewalten, die für die Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Verantwortung tragen.

### **Soziale Gerechtigkeit – soziale Sicherheit**

Unter dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit versteht man ein Verteilungsprinzip, welches jeder Bevölkerungsschicht eine wirtschaftliche und kulturelle Existenz auf einem angemessenen Niveau sichern möchte.

Die soziale Sicherheit beinhaltet die Schaffung bzw. Erhaltung von Einrichtungen, die im Falle des Fehlens eigener Daseinsreserven in schwierigen Zeiten wie z.B. bei Arbeitslosigkeit, die notwendigen Hilfen gewähren.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet letztlich alle drei Staatsgewalten – den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung – dazu, nach sozialen Gesichtspunkten zu handeln und die Rechtsordnung danach auszugestalten. Insbesondere der Gesetzgeber ist hier gefragt, gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates zu erlassen, wobei ihm hier ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Denn aus der im Grundgesetz fundamentierten Generalklausel des Sozialstaatsprinzips ergibt sich zwar das „Ob“ staatlichen Handelns, während die Art und Weise, also das „Wie“, und teilweise das „Wann“ dem konkreten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers obliegt.

Durch Erlass einer Vielzahl von Gesetzen zum Ausbau des sog. „Sozialen Netzes“ ist der Gesetzgeber diesem Handlungsauftrag auch nachgekommen; dies wird aus den in dieser Gesetzessammlung zusammengestellten Rechtsnormen deutlich (z.B. arbeitsrechtliche Vorschriften, Heimrecht usw.).

Da sich das Sozialrecht entsprechend den sozialpolitischen Bedürfnissen im Laufe der Zeit entwickelt hat, liegt den sozialrechtlichen Vorschriften insgesamt keine einheitliche Systematik zugrunde. Vielmehr sind in ei-

ner fast unüberschaubaren Vielzahl von Gesetzen sozialrechtliche Regelungen zu finden. Eine Zusammenfassung und Systematisierung eines Teiles dieser sehr weit verstreuten Rechtsvorschriften, die dem Sozialrecht zuzuordnen sind, hat der Gesetzgeber durch die Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs bereits vorgenommen (SGB I-XII).

## **II. Allgemeine zivilrechtliche und spezielle familienrechtliche Regelungen**

### **1. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**

Das Bürgerliche Recht, das einen wesentlichen Teil des Privatrechts darstellt, regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Hier-von ist das Sonderprivatrecht zu unterscheiden, welches das Miteinander besonderer Berufsgruppen oder Sachgebiete regelt, wie z.B. das Arbeitsrecht.

Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft. Seit dieser Zeit unterliegt es aufgrund vielfältiger Änderungen der wirtschaftlichen, technischen, politischen und sozialen Lebensbedingungen einem ständigen Wandel. Das heutige BGB hat sich daher im Hinblick auf seine inhaltlichen Regelungen im Vergleich zur Urfassung grundlegend geändert. Die Sprache mutet den- noch nach wie vor antiquiert, schwerfällig und kompliziert an. In seiner Regelungstechnik verwendet das BGB nämlich einen abstrahierend-ge- neralisierenden Gesetzesstil, d.h. an die Stelle des konkreten Lebens- sachverhaltes treten abstrakt-generelle Begriffe, die möglichst viele An- wendungsfälle erfassen sollen. Im Hinblick auf den hohen Abstrakti- onsgrad der Begriffe kommt den sog. Generalklauseln eine besondere Bedeutung zu, da sie in ganz extremer Weise unbestimmte und wertaus- füllungsbedürftige Begriffe darstellen, wie z.B. die „guten Sitten“ gem. § 138 BGB oder „Treu und Glauben“ gem. § 242 BGB. Ob ein konkreter Lebenssachverhalt nun tatsächlich auch unter solch eine Generalklausel fällt, dazu muss der Richter eine eigenständige Wertung vornehmen. Bei der Wertung bzw. Auslegung der Generalklausel kommen dann wieder- um die Grundrechte und die ihnen zugrunde liegenden Wertvorstellun- gen zum Tragen (sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Diese Methode bietet u.a. den Vorteil, dass Gesetze für wechselnde Wertvor- stellungen offen sind.

Das BGB ist in insgesamt fünf Bücher aufgeteilt.

### **Erstes Buch: Der Allgemeine Teil des BGB**

Am Beginn des BGB steht der Allgemeine Teil, dem eine ganz besondere Bedeutung zukommt, denn hier sind diejenigen Regelungen enthalten,

die für das gesamte BGB Geltung beanspruchen. Der Gesetzgeber zieht also im Allgemeinen Teil Regelungen „vor die Klammer“, die für die nachfolgenden besonderen Teile gelten. Dies hat den Vorteil, dass innerhalb der Besonderen Teile Wiederholungen vermieden werden. Im Allgemeinen Teil sind u.a. die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, das Zustandekommen von Verträgen, die Stellvertretung oder auch die Verjährung von Ansprüchen geregelt.

## **Zweites Buch: Das Schuldrecht**

Das Zweite Buch enthält das Recht der Schuldverhältnisse.

Das dem BGB zugrundeliegende Aufbauprinzip, dem Besonderen das Allgemeine voranzustellen durchzieht in mehrfacher Hinsicht das ganze BGB, denn auch innerhalb der einzelnen Bücher gilt dieses Prinzip. So werden die Inhalte des zweiten Buches in der Weise geregelt, dass es die allgemeinen Vorschriften innerhalb des Schuldrechts den besonderen voranstellt. So enthalten die §§ 241 bis 432 BGB allgemeine Vorschriften rund um das Schuldverhältnis (z.B. Verzug von Schuldner und Gläubiger), während die §§ 433 bis 853 BGB konkrete vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse regeln. Im Hinblick auf die Soziale Arbeit ist hierbei § 832 BGB von enormer Bedeutung, der die Haftung aufsichtspflichtiger Personen regelt.

### **Schuldverhältnis:**

Als Schuldverhältnis wird ein Rechtsverhältnis bezeichnet, das die eine Seite zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, während die andere Seite das Recht hat, die geschuldete Leistung zu fordern.

Wer zur Leistung verpflichtet ist, wird als Schuldner bezeichnet, während als Gläubiger diejenige Person bezeichnet wird, die eine Leistung fordern kann. Dabei ist es durchaus möglich, dass mehrere Personen gemeinsam als Gläubiger berechtigt und/oder als Schuldner verpflichtet sind.

Hauptaufgabe des Schuldrechts ist die Regelung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs für Lebensvorgänge der verschiedensten Art. Hierbei sind die vertraglichen Schuldverhältnisse von den gesetzlichen Schuldverhältnissen zu unterscheiden: Vertragliche Schuldverhältnisse zeichnen sich dadurch aus, dass ein Vertrag abgeschlossen wird, z.B. Kaufvertrag (§ 433 BGB), Mietvertrag (§ 535 BGB), Dienstvertrag (§ 611 BGB). Aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben sich dann die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

**Beispiel:**

Der Käufer einer Sache ist als Schuldner des Kaufpreises verpflichtet, seinem Vertragspartner das Geld zu bezahlen (§ 433 Abs. 2 BGB), während er als Gläubiger die Übergabe und Übereignung des Kaufgegenstandes verlangen kann (§ 433 Abs. 1 BGB).

Bei einem gesetzlichen Schuldverhältnis verhält es sich hingegen anders. Diese entstehen kraft gesetzlicher Anordnung und zwar dann, wenn ein bestimmter Lebenssachverhalt vorliegt, der die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer gesetzlichen Anspruchsnorm erfüllt. Solche gesetzlichen Schuldverhältnisse sind z.B. die Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 677 ff. BGB, die ungerechtfertigte Bereicherung gem. § 812 ff. BGB und die unerlaubten Handlungen gem. § 823 ff. BGB.

**Beispiel:**

Beschädigt A dem B aus Unachtsamkeit den neuen Pullover, indem er auf diesen Rotwein verschüttet, so erfüllt dieser Lebenssachverhalt den Tatbestand des § 823 BGB. Da A widerrechtlich das Eigentum des B verletzt hat (verschmutzter Pullover), kann B als Gläubiger dieses gesetzlichen Schuldverhältnisses von A Ersatz des verursachten Schadens verlangen, was im konkreten Fall beispielsweise die Reinigungskosten sein könnten. Bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht demnach ein Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner nicht weil ein konkreter Vertrag zuvor geschlossen wurde, sondern kraft gesetzlicher Anordnung.

### **Drittes Buch: Das Sachenrecht**

Das dritte Buch behandelt in den §§ 854 bis 1296 BGB das Sachenrecht. Es regelt die Rechtsbeziehungen, die eine Person zu einer Sache haben kann. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Vorschriften über den Besitz (§ 854 ff. BGB) und das Eigentum (§ 903 ff. BGB) zu.

#### **Besitz und Eigentum**

Unter dem Besitz versteht man die tatsächliche Herrschaftsbeziehung zu einer Sache.

Davon streng zu unterscheiden ist der Begriff des Eigentums, worunter man die rechtliche Herrschaftsbeziehung zu einer Sache versteht. Der Eigentümer besitzt ein absolutes Herrschaftsrecht über die Sache.

Häufig fallen Eigentum und Besitz auseinander, d.h. der Besitzer einer Sache muss nicht zwingend der Eigentümer sein und umgekehrt, was im alltäglichen Leben häufig der Fall ist.

**Beispiel:**

Der Eigentümer eines Pkws kann diesen an eine andere Person für eine bestimmte Dauer vermieten. Durch die Übergabe des Fahrzeuges erlangt der Mieter die tatsächliche Herrschaft über dieses, er wird zum Besitzer des Wagens ohne gleichzeitig Eigentümer zu sein. Der Vermieter bleibt nach wie vor Eigentümer des Autos, da sich ja die rechtliche Herrschaftsbeziehung, d.h. die Eigentumslage selbst nicht geändert hat.

Da das Eigentum ein absolutes Recht darstellt, kann der Eigentümer selbst dann über sein Eigentum verfügen, wenn er nicht den unmittelbaren Besitz an der Sache hat.

**Beispiel:**

Ein Wohnungseigentümer kann trotz eines bestehenden Mietverhältnisses die Wohnung an einen Dritten verkaufen, da die Mieter lediglich die Besitzer der Mietsache sind. Der Erwerber tritt als neuer Wohnungseigentümer an die Stelle des Verkäufers in bestehende Rechtsverhältnisse, hier dem Mietverhältnis, ein.

Der Eigentümer hat eine umfassende Verfügungsbefugnis über sein Eigentum, d.h. er kann es mit Rechten belasten (z.B. Hypothek, Grundschuld) oder er kann das Eigentum auf eine dritte Person, z.B. einen Käufer, übertragen, wie aus obigem Beispiel deutlich wird.

Sofern es um die Übertragung und Begründung des Eigentums geht, unterscheidet das BGB zwischen beweglichen (Gegenständen) und unbeweglichen Sachen (Grundstücken).

In wirtschaftlicher Hinsicht kann der Eigentümer einer Sache seinen Nutzen aus dieser ziehen, indem er sie verwertet z.B. durch Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld zur Kreditbeschaffung bzw. Kreditsicherung oder durch Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ebenfalls zu Kreditsicherungszwecken. Sofern ein Kredit, der mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht gesichert ist, nicht getilgt wird, kann sich der Gläubiger aus dem Grundstück bzw. der Sache befriedigen, indem die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

Der Ablauf der Zwangsvollstreckung ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

## Viertes Buch: Das Familienrecht

Familienrechtliche Regelungen sind in den §§ 1297 bis 1921 BGB zu finden.

### ■ §§ 1297 bis 1588 BGB: Eherecht

Im ersten Abschnitt wird die Ehe vom Verlöbnis bis zur Scheidung geregelt. Hier werden die in der Praxis sehr wichtigen Fragen des ehelichen Güterrechts, Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleich näher geregelt.

Die Ehe selbst ist im BGB gesetzlich nicht definiert. In Anknüpfung an die christlich-abendländische Tradition ist unter Ehe nur die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann zu verstehen.

#### **Gleichgeschlechtliche Paare**

Um gleichgeschlechtlich orientierten Paaren ebenfalls die Möglichkeit einzuräumen, ihrem Zusammenleben einen gesicherten rechtlichen Rahmen zu geben, wurde das vielfach umstrittene Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die im Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt ist, geschaffen. Die Lebenspartnerschaft kann als „Quasi-Ehe“ bezeichnet werden, da in weiten Teilen die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft denen der Ehe sehr ähneln. So sieht z.B. § 6 LPartG einen Zugewinnausgleich vor, entsprechend der Regelung im Eherecht gemäß § 1371 ff. BGB.

Trotz der sehr weitgehenden Konvergenz existieren auch Unterschiede. So ist beispielsweise im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft volle gemeinsame Sorge über Kinder und die gemeinsame Adoption rechtlich nicht möglich (§ 9 LPartG).

### ■ §§ 1589 bis 1772 BGB: Verwandtschaft

Das Familienrecht regelt in seinem zweiten Abschnitt die „Verwandtschaft“, d.h. das Verhältnis zwischen Eltern und Kind sowie die Adoption.

Im sog. „Kindschaftsrecht“ kam es in den letzten Jahren zu vielfältigen und notwendigen Änderungen, um den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So wurde z.B. das Sorgerecht (§ 1626 ff. BGB) und die Sorgepflicht beider Elternteile, unabhängig davon ob verheiratet oder nicht, explizit betont. Die Diskriminierung nichtehelicher Kinder im Vergleich zu den ehelichen Kindern wurde immer weiter abgebaut bis hin zu ihrer erbrechtlichen Gleichstellung.

Auch das Unterhaltsrecht ist in diesem Abschnitt geregelt. Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Personen sind in gerader Linie verwandt, wenn eine von der anderen abstammt.

Solange eine Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten und eine Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten bestehen, dauert die Unterhaltspflicht unbegrenzt an.

### **Voraussetzungen der Unterhaltspflicht**

Bedürftig ist, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB).

Leistungsfähig ist, wer im Stande ist, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Die Reihenfolge der Unterhaltsverpflichteten ist in § 1606 BGB geregelt. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten aufsteigender Linie unterhaltspflichtig.

Bei mehreren Unterhaltsbedürftigen bestimmt sich deren Reihenfolge nach § 1609 BGB. Minderjährige und sog. privilegierte volljährige Kinder haben absoluten Vorrang vor allen anderen Unterhaltsbedürftigen. Ihnen folgen im „zweiten Rang“ Elternteile, die wegen Kindesbetreuung unterhaltsberechtigt sind, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren.

Der Mindestunterhalt für ein Kind ergibt sich aus § 1612a BGB; die Anrechnung des Kindergelds aus § 1612b BGB.

### **Düsseldorfer Tabelle**

Die Düsseldorfer Tabelle enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten, ist damit also insbesondere ein Regelwerk zur Berechnung der Höhe des Kindesunterhalts. Sie basiert hinsichtlich des Kindesunterhalts auf den §§ 1612a, 1612b BGB.

### **■ §§ 1773 bis 1921 BGB: Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft**

Der dritte Abschnitt des Familienrechts enthält für die Soziale Arbeit ebenfalls sehr praxisrelevante Regelungen der Vormundschaft, rechtlichen Betreuung und Pflegschaft:

Die Vormundschaft bezieht sich auf Minderjährige und soll Ersatz für die fehlende elterliche Fürsorge sein. Die Vormundschaft selbst tritt nicht automatisch, d.h. kraft Gesetzes ein, sondern das Gesetz gibt in § 1776 ff.

BGB vor, wer zum Vormund zu bestellen ist. Inhaltlich umfasst die Vormundschaft die Sorge für Person und Vermögen des Mündels, vergleichbar der elterlichen Sorge; hierbei ist allerdings zu beachten, dass im Hinblick auf die Vermögenssorge der Vormund stärkeren Beschränkungen unterliegt als die Eltern.

Die rechtliche Betreuung ist in § 1896 ff. BGB geregelt. Die Betreuung hat die Fürsorge für Volljährige zum Gegenstand, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Die Voraussetzungen, die zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bestehen, regelt die grundlegende Bestimmung des § 1896 BGB, die drei wesentliche Prinzipien des Betreuungsrechts widerspiegelt: Erforderlichkeit, Subsidiarität und Eigenständigkeit.

Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, für die eine Betreuung auch tatsächlich erforderlich ist. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird durch das Subsidiaritätsprinzip noch weiter eingeschränkt. Demnach ist die Betreuung nachrangig gegenüber Selbsthilfemöglichkeiten, durch deren Wahrnehmung der Betreuungsbedarf auf andere Weise gedeckt werden kann, wie z.B. Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde und Bekannte. Zudem verfolgt das Betreuungsrecht den Zweck, die Autonomie des Betreuten u.a. durch weitestmögliche Berücksichtigung seiner Wünsche, zu gewährleisten.

Die Pflegschaft, die in § 1909 ff. BGB geregelt ist, dient der Fürsorge für besondere Einzelangelegenheiten, wie z.B. die Ergänzungspflegschaft neben Eltern oder Vormund für Angelegenheiten, für welche Eltern oder Vormund nicht zu sorgen vermögen (§ 1909 BGB). Auf die Pflegschaft finden hierbei grundsätzlich die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

### **Fünftes Buch: Das Erbrecht**

Das Erbrecht (§§ 1922 bis 2385 BGB), das gesetzlich fundamentiert ist, hat die Funktion das Privateigentum nach dem Tode des Eigentümers im Wege der Rechtsnachfolge auch weiterhin fortbestehen zu lassen.

Ein wichtiger erbrechtlicher Grundsatz stellt die Testierfreiheit dar, d.h. derjenige, der etwas zu vererben hat, der sog. Erblasser, hat die Möglichkeit die Erbfolge weitestgehend nach seinem Belieben zu regeln. Dies kann er durch ein Testament oder einen Erbvertrag tun.

Beschränkt wird die Testierfreiheit allerdings durch das Pflichtteilsrecht (§ 2303 ff. BGB), was bedeutet, dass die unmittelbaren Angehörigen des Erblassers selbst im Falle der Enterbung zumindest ihren Pflichtteil verlangen können. Der Pflichtteil ist Ausdruck der Fürsorgepflicht, die der



Erblasser für seine Angehörigen noch über den Tod hinaus hat. Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Sofern der Erblasser keine Regelungen für sein Ableben trifft, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d.h. das Vermögen geht auf den Ehepartner bzw. Lebenspartner (§ 10 LPartG) und die nächsten Verwandten über.

Ein weiterer wichtiger erbrechtlicher Grundsatz stellt die Universalsukzession dar (§ 1922 BGB). Dies bedeutet, dass nicht einzelne Vermögensteile getrennt, sondern das Vermögen als ein Ganzes auf den Erben bzw. die Erbengemeinschaft übergeht.

Mit der Erbschaft erhalten die Erben allerdings nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern auch dessen Schulden und sonstige vertraglichen Verpflichtungen gehen auf diese über (sog. Gesamtrechtsnachfolge). Um der Haftung für die Verbindlichkeiten des Erblassers zu umgehen, besteht die Möglichkeit, die Erbschaft gemäß § 1942 ff. BGB auszuschlagen.

## **2. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**

Das GewSchG, das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, enthält zum BGB ergänzende Regelungen zur Durchsetzung bürgerlicher Schutzansprüche. Es dient vor allem der Stärkung der rechtlichen Stellung von Frauen, da sie typische Opfer von Gewalttaten sind.

Das GewSchG schafft eine klare Rechtsgrundlage für Zivilgerichte, um Anordnungen zum Opferschutz zu treffen im Hinblick auf Kontakt-, Nährungs- und Belästigungsverbote bei Gesundheits- und Körperverletzungen und bei Freiheitsbeschränkungen des Opfers. Auch wenn der Täter mit solchen Repressalien „nur“ droht, können entsprechende Verbote von Seiten des Gerichts ausgesprochen werden.

Sofern Täter und Opfer eine gemeinsame Wohnung nutzen, kann dem Opfer zumindest zeitweise die Wohnung allein überlassen werden.

Zudem wurde ein Straftatbestand eingeführt, der die Opfer gegen Stalker schützen soll und der eine effektivere Verfolgung der Belästiger gewährleisten soll.

Seit dem 1. September 2009 sind allein die Familiengerichte für Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zuständig.

## **3. Die Zivilprozessordnung (ZPO)**

Die ZPO regelt das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten. Im Wesentlichen werden durch die ZPO alle für den Zivilprozess relevanten Fragen behandelt, wie z.B. die Verfahren im ersten Rechtszug,

die Rechtsmittel der Berufung, Revision und Beschwerde, das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung usw.

Die ZPO untergliedert sich inhaltlich in insgesamt 11 Bücher, wobei die Bücher 6 (Verfahren in Familiensachen) und 9 (Aufgebotsverfahren) zum 1. September 2009 weggefallen sind und seitdem im FamFG gesetzlich geregelt sind.

In den Verfahrensregelungen anderer Gerichtszweige, wie z.B. dem Arbeitsgerichtsgesetz und dem Sozialgerichtsgesetz wird häufig auf die Regelungen der ZPO verwiesen, so dass diese durchaus als „Mutter der Prozessordnungen“ bezeichnet werden kann.

### **Exkurs: Der Pfändungsschutz**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung bedeutsam ist u.a. § 850c, der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen festlegt. Da grundsätzlich auch Sozialleistungen pfändbar sind, gilt diese Vorschrift auch für Sozialleistungsempfänger. Da aber Sozialleistungsberechtigten immer das Existenzminimum belassen werden muss, was sich aus dem Sozialstaatsprinzip herleitet, unterliegt die Pfändung von Sozialleistungen, z.B. des Arbeitslosengeldes, ebenfalls den Pfändungsgrenzen der ZPO und den von den Oberlandesgerichten festgelegten Richtsätzen, der sog. „Düsseldorfer Tabelle“.

Ergänzend sei anzumerken, dass viele Sozialleistungen – wie z.B. das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) – derart gering ausfallen, dass angestrebte Pfändungen des Gläubigers beim sozialleistungsberechtigten Schuldner oftmals ins Leere gehen, da gerade keine über dem Existenzminimum liegenden finanzielle Mittel beim Schuldner vorhanden sind.

## **4. Das FamFG**

Das seit dem 1. September 2009 geltende Recht in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) löst die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und in weiteren Gesetzen enthaltene Bestimmungen ab, bündelt diese und fasst sie in einem einheitlichen Verfahrensrecht zusammen.

So enthält beispielsweise das Buch 2 Bestimmungen über das Verfahren in Familiensachen unter Einbeziehung der bisher in Buch 6 der ZPO niedergelegten Sachverhalte, Buch 3 der FamFG enthält das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, während Buch 4 das Verfahren in Nachlasssachen regelt.

Das Gesetz bezweckt eine Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens, wobei u.a. das Vormundschaftsgericht aufgelöst wird und dessen Zu-

ständigkeiten auf das Familiengericht und das nunmehr neu geschaffene Betreuungsgericht übergeht. Die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts erstreckt sich auf Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und sonstige Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

### **III. Regelungen der Familien- und Jugendförderung**

#### **1. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) trat am 1. Januar 2007 in Kraft und löste das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG) ab. Das BEEG soll zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Neu geschaffen wurde das Elterngeld (§§ 2-11 BEEG), das von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden kann. Ein Elternteil kann allerdings für maximal 12 Monate das Elterngeld beanspruchen. Ein Anspruch auf zwei weitere Monate, die sog. Partnermonate, besteht dann, sofern dem anderen Elternteil während dieser zwei Monate ein Verdienstausfall durch die Betreuung des Kindes entsteht. Die konkrete Höhe des Elterngeldes berechnet sich individuell nach dem Einkommen des Antragstellers.

Am 1. Januar 2015 traten die Regelungen zum Elterngeld Plus in Kraft. Durch die Einführung des Elterngeld Plus soll Müttern und Vätern die Kombination von Elternzeit und Teilzeit erleichtert werden, wobei ein Teilzeitumfang von bis zu 30 Wochenstunden nicht überschritten werden darf. Mit dieser Neuregelung ist es möglich, das Elterngeld doppelt so lange und maximal halb so hoch zu erhalten: Aus einem Elterngeldmonat werden letztlich zwei Elterngeld Plus-Monate.

Es besteht zudem gem. § 18 BEEG ein besonderer Kündigungsschutz für Eltern, die die Elternzeit beantragt haben bzw. während dieser Zeit. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen (sog. Arbeitsschutzgesetz).

#### **2. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Das Bundeskindergeldgesetz besteht insgesamt aus vier Abschnitten: Der erste Abschnitt regelt in den §§ 1 bis 6a BKGG die Leistungen. Im zweiten Abschnitt werden Regelungen zur Organisation und Verfahren aufgeführt (§§ 7-15 BKGG). Bußgeldvorschriften finden sich im dritten Abschnitt (§ 16 BKGG), während der letzte Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften enthält (§§ 17-22 BKGG).

Beim Kindergeld handelt es sich weniger um eine Sozialleistung, sondern vielmehr um eine steuerliche Ausgleichszahlung. Daher steht das

BKGG in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einkommensteuergesetz (EStG). So verweist auch § 1 Abs. 1 Satz 1 BKGG für die Kindergeldberechtigten auf § 1 Abs. 1 und 2 EStG. Einkommensteuerrechtlich werden Kinder entweder durch den Kinderfreibetrag – geregelt in § 62 ff. EStG – oder durch das Kindergeld – geregelt im BKGG – vom Staat gefördert. Welche von beiden Leistungen für den Steuerpflichtigen letztlich vorteilhafter ist, prüft die Finanzbehörde von Amts wegen. Erweist sich der Kinderfreibetrag als günstiger, wird das Kindergeld auf diesen Freibetrag angerechnet.

### **3. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Die Bundesausbildungsförderung soll gewährleisten, dass Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrer finanziellen Situation eine Ausbildung entsprechend ihrer individuellen Neigungen absolvieren können. Die Ausbildungsförderung gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für den Besuch anderer Bildungsstätten. Für welche Ausbildungsstätten genau eine Förderung stattfinden kann, regeln die §§ 2, 3 BAföG.

Die persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt der Ausbildungsförderung werden in den §§ 8-10 BAföG geregelt. Neben Deutschen sind auch viele Ausländer/innen berechtigt, Förderungsleistungen zu erhalten (§ 8 BAföG). Nach § 9 BAföG wird die Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird. Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, sofern sie die Ausbildung, die gefördert werden soll, vor Vollendung des 30. Lebensjahres und Masterstudiengänge vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnen (§ 10 BAföG).

Die unterschiedlichen Leistungen der Ausbildungsförderung sind in § 11 ff. BAföG zu finden. Das BAföG sieht pauschale Bedarfssätze vor. Die Förderung ist familienabhängig, d.h. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden selbst, des Ehepartners und der Eltern werden unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Dies kann dazu führen, dass der Auszubildende letztlich überhaupt keinen oder einen verringerten Förderungsbetrag erhält.

Grundsätzlich wird die gesamte Dauer der Ausbildung gefördert, bei Studiengängen gilt dies allerdings nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, was der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs entspricht (§ 15a BAföG).

Während Schüler einen Vollzuschuss erhalten, der nicht zurückbezahlt werden muss, erhalten Studierende und Auszubildende die Förderung in Form des Zuschusses nur zur Hälfte, während die andere Hälfte als

zinsloses Darlehen des Staates gewährt wird, welches später in Raten zurückzuzahlen ist (§ 17 ff. BAföG). Das Gesetz sieht im Hinblick auf die Rückzahlungspflicht allerdings auch Erlassstatbestände vor, die einerseits soziale Gesichtspunkte berücksichtigen und andererseits besonders gute oder zügige Studienabschlüsse belohnen (§ 18b BAföG).

#### **4. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

Das JuSchG dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Abschnitt 1 des Gesetzes enthält allgemeine Regelungen, wie beispielsweise Definitionen.

Im 2. Abschnitt des Gesetzes (§§ 4 bis 10 JuSchG) wird der Jugendschutz in der Öffentlichkeit normiert. Der Aufenthalt in Gaststätten, Spielhallen, bei Tanzveranstaltungen oder an jugendgefährdenden Orten wird hier geregelt. Zudem ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gesetzlich normiert. Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist indes gänzlich verboten.

Abschnitt 3 des JuSchG beinhaltet den Jugendschutz im Bereich der Medien (§§ 11 bis 16 JuSchG). Kino- und Videofilme sowie Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen eine Altersfreigabekennzeichnung erhalten. Eine Abgabe an Kinder und Jugendliche darf nur erfolgen, sofern diese das gekennzeichnete Alter aufweisen. Zudem bestehen Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote für schwer jugendgefährdende Medien.

Der 4. Abschnitt des JuSchG enthält Regelungen bezüglich der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet (§§ 17–25 JuSchG). Sie hat die Befugnis neben den herkömmlichen auch alle neuen Medien (mit Ausnahme des Rundfunks) zu indizieren.

Im Hinblick auf die elektronischen Medien Rundfunk, Fernsehen und Internet gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote dieses Gesetzes können als Straftaten mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 27 JuSchG) sowie als Ordnungswidrigkeiten mit einer empfindlichen Geldbuße mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 28 JuSchG), was im 6. Abschnitt des Gesetzes geregelt ist.

## IV. Arbeitsrechtliche Regelungen

### 1. Grundlegendes zur Systematik des Arbeitsrechts

Aufgabe des Arbeitsrechts ist es, den Arbeitnehmer, der im Vergleich zum Arbeitgeber eine wirtschaftlich und sozial schwächere Position besitzt, zu schützen. Das Arbeitsrecht kann demnach als Schutzrecht für den Arbeitnehmer bezeichnet werden und bezweckt die Herstellung sozialer Gerechtigkeit unter gleichzeitiger freiheitsrechtlicher Gestaltung der konkreten Arbeitsbedingungen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht spielt neben der Berufsfreiheit des Art. 12 GG das in Art. 9 Abs. 3 GG fundamentierte Grundrecht der Koalitionsfreiheit für das Arbeitsrecht eine ganz zentrale Rolle. Danach haben sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber das Recht, sich beispielsweise in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerkschaften usw. zusammenzuschließen.

Ein grundlegendes Strukturmerkmal stellt die Trennung des Arbeitsrechts in ein Individualarbeitsrecht und dem kollektiven Arbeitsrecht dar:

Das Individualarbeitsrecht regelt die konkrete Rechtsbeziehung zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wenn sich diese Individuen aufgrund der ihnen zustehenden Koalitionsfreiheit im Kollektiv zusammenschließen, um der Durchsetzung ihrer Interessen mehr Nachdruck verleihen zu können, dann ist das kollektive Arbeitsrecht betroffen. Unter das kollektive Arbeitsrecht fällt z.B. das Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht. Individuelles und kollektives Arbeitsrecht stehen keinesfalls beziehungslos nebeneinander, vielmehr existiert zwischen ihnen eine Vielzahl von Berührungspunkten.

#### **Beispiel:**

Bei der Kündigung eines Arbeitsvertrages (Individualarbeitsrecht) muss (!) der Betriebsrat mitwirken (Kollektivarbeitsrecht).

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind auf viele Einzelgesetze verteilt. Im Unterschied zum Sozialrecht ist es dem Gesetzgeber bisher nicht gelungen, ein einheitliches „Arbeitsgesetzbuch“ zu erlassen.

Die dienstvertraglichen Regelungen des § 611 ff. BGB sind eine der grundlegenden Rechtsquellen des Individualarbeitsrechts. Geregelt werden hier die arbeitsvertraglichen Grundlagen, die zum Tragen kommen, falls es in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder in Einzelverträgen keine spezielleren Regelungen gibt.

Das Arbeitseinkommen stellt die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Arbeitnehmers dar; gibt es keine speziellere Regelung so gilt § 612 BGB.

Im Hinblick auf die Kündigung ist zwischen der ordentlichen Kündigung gem. § 620 ff. BGB und der außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB zu unterscheiden. Während bei der ordentlichen Kündigung Kündigungsfristen einzuhalten sind, handelt es sich bei der außerordentlichen Kündigung um eine fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn ein derart wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen für den Arbeitgeber unzumutbar macht, wie z.B. die „Androhung“ künftiger Erkrankungen durch den Arbeitnehmer.

Das Arbeitsvertragsrecht ist dem Privatrecht zuzuordnen. Zum öffentlich-rechtlichen Bestandteil des Arbeitsrechts zählt dagegen insbesondere das Arbeitnehmerschutzrecht, wie z.B. das Mutterschutzgesetz und das Kündigungsschutzgesetz.

### **Arbeitnehmerschutzrecht**

Unter dem Arbeitnehmerschutzrecht versteht man diejenigen Rechtssätze, die überwiegend den Arbeitgebern öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Schutze ihrer Arbeitnehmer auferlegen und bei dessen Nichteinhaltung werden Verstöße durch Zwang und Strafe von staatlicher Seite geahndet.

Das Arbeitsvertragsrecht und das Arbeitnehmerschutzrecht schließen sich gegenseitig nicht aus, vielmehr nimmt das Arbeitnehmerschutzrecht unmittelbaren Einfluss auf die privatrechtliche Ausgestaltung des konkreten Arbeitsverhältnisses.

## **2. Kündigungsschutz**

Das Arbeitseinkommen stellt die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Arbeitnehmers dar. Im Hinblick auf die Kündigung ist zwischen der ordentlichen Kündigung gem. § 620 ff. BGB und der außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB zu unterscheiden. Während bei der ordentlichen Kündigung Kündigungsfristen einzuhalten sind, handelt es sich bei der außerordentlichen Kündigung um eine fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn ein derart wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen für den Arbeitgeber unzumutbar macht, wie z.B. die „Androhung“ künftiger Erkrankungen durch den Arbeitnehmer.

Der Regelfall ist die ordentliche Kündigung. Diese ist von Seiten des Arbeitgebers allerdings aufgrund eines individualrechtlichen Schutzes des Arbeitnehmers, nicht willkürlich möglich. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) spielt diesbezüglich eine außerordentlich wichtige Rolle, da es sowohl allgemeine als auch besondere Kündigungsschutzbestimmungen enthält, die der Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers enge Grenzen setzen.

Das KSchG beinhaltet in den §§ 1-14 den allgemeinen Kündigungsschutz, während die §§ 15, 16 den Kündigungsschutz bezüglich der Betriebsverfassung und Personalvertretung regeln.

### **Kündigungsgründe**

Zentrale Rechtsnorm im Hinblick auf den allgemeinen Kündigungsschutz, der für sämtliche Gruppen von Arbeitnehmern gilt, stellt § 1 KSchG dar, wonach eine Kündigung nur aus betriebsbedingten, verhaltensbedingten oder personenbedingten Gründen möglich ist.

Dieser Kündigungsschutz gilt nur, sofern das Arbeitsverhältnis seit mehr als sechs Monaten besteht (§ 1 KSchG) und kein Kleinbetrieb mit zehn oder weniger Arbeitnehmern vorliegt (§ 23 KSchG).

Ist ein Arbeitnehmer der Auffassung, die ihm gegenüber erklärte Kündigung sei rechtsunwirksam, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht dahingehend erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst sei (sog. Kündigungsschutzklage, § 4 KSchG). Nach Ablauf dieser Klagefrist kann sich der Arbeitnehmer nicht mehr auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen, die Kündigung wird allein durch den Ablauf der Klagefrist wirksam (§ 7 KSchG).

Besonderer Kündigungsschutz existiert für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer, insbesondere:

- für Betriebsratsmitglieder (§ 15 KSchG, § 103 BetrVG)
- für werdende Mütter (§ 9 MuSchG)
- für Elternzeitberechtigte (§ 18 BEEG)
- für Auszubildende (§ 22 BBiG)
- für Schwerbehinderte (§ 85 ff. SGB IX).



### **3. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Das AGG dient der Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien, die Vorgaben zum Diskriminierungsverbot enthalten. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

In seinem ersten Abschnitt enthält das Gesetz einen Allgemeinen Teil mit Bestimmungen, die für alle Rechtsgebiete gelten, die von diesem Gesetz betroffen sind (§§ 1-5 AGG). Der zweite Abschnitt beinhaltet den Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung (§§ 6-18 AGG). Sofern ist dieser Abschnitt für das Arbeitsrecht bedeutsam. Der dritte Abschnitt hat Regelungen bezüglich des Schutzes vor Diskriminierungen im Zivilrechtsverkehr zum Gegenstand (§§ 19-21 AGG). Der vierte Abschnitt enthält Regelungen zum Rechtsschutz (§§ 22-23 AGG). Hier gilt die Besonderheit, dass die Person, die eine Diskriminierung im Prozess geltend macht, Indizien zu beweisen hat, die eine Diskriminierung vermuten lassen. Die Gegenseite trägt dann die konkrete Beweislast dafür, dass gerade kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorliegen hat. Die Vorschriften gelten auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, was im 5. Abschnitt geregelt ist (§ 24 AGG). Der sechste Abschnitt enthält Regelungen zur Antidiskriminierungsstelle, während der siebte Abschnitt Schlussvorschriften enthält.

Das AGG stellt nicht nur ein Schutzgesetz für Arbeitnehmer dar, sondern es greift als Schutzgesetz in den gesamten Privatrechtsverkehr ein, da es die Privatautonomie des Bürgers erheblich einschränken kann.

### **4. Das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) geregelt. Die meisten Verfahren vor den Arbeitsgerichten betreffen Streitigkeiten bezüglich der Wirksamkeit einer Kündigung und über einzelne Rechte und Pflichten aus dem konkreten Arbeitsverhältnis.

Das ArbGG enthält zunächst allgemeine Regelungen insbesondere über die Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts, Verfahrensgang, Parteifähigkeit und prozessuale Vertretung. Danach finden sich Regelungen zum dreistufigen Aufbau der Arbeitsgerichte (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht). Schließlich enthält der folgende Teil Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Im Arbeitsgerichtsverfahren gibt es zwei Verfahrensarten:

- das Beschlussverfahren (§ 80 ff. ArbGG) kommt in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten zur Anwendung; hier gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h. das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen
- das Urteilsverfahren (§ 46 ff. ArbGG) ist für überwiegend für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten – und somit für Klagen gegen Kündigungen – anzuwenden (Anwendungsbereich siehe auch § 2 Abs. 1 bis 4 ArbGG).

Im Urteilsverfahren gelten grundsätzlich die gleichen zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze wie in der ZPO; entsprechend verweist das ArbGG auf diese Regelungen.

Dennoch gibt es einige zu beachtende Besonderheiten:

- In erster Instanz besteht kein Anwaltszwang; jede Partei kann den Prozess selbst führen.
- Es findet zunächst eine Güteverhandlung statt. Ziel ist es, einen Vorschlag für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu finden. Gelingt dies, wird ein Vergleich geschlossen, mit dem der Rechtsstreit endet.
- Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, findet eine sogenannte streitige Verhandlung statt, die den zivilprozessrechtlichen Regeln unterliegt.
- Jede Partei trägt unabhängig vom Prozessausgang ihre Kosten selbst. Diese Regelung dient dem Schutze des Arbeitnehmers: Er soll als in der Regel wirtschaftlich schwächere Partei nicht befürchten müssen, auch noch den Anwalt der Gegenseite bezahlen zu müssen. Der Arbeitgeber muss seinen zugezogenen Anwalt selbst bezahlen. Sofern der Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert ist, kann er sich im Prozess von seiner Gewerkschaft vertreten lassen, wobei in diesem Fall für den Vertretenen keine gesonderten Kosten entstehen.

## V. Heimrecht

Die im Jahre 2006 von der Großen Koalition durchgeführte Föderalismusreform hatte u.a. zum Inhalt, die Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder zu übertragen. Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern eigene „Länder-Heimgesetze“ mit unterschiedlichen Inhalten.

Daneben ist weiterhin die Zuständigkeit des Bundes für das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und für das bürgerlich-rechtliche Vertrags-

recht, also die zivilrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes, gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat die bisherigen zivilrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes (§§ 5 bis 9 und 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, 7 und 8 HeimG) im „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ – kurz Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) – neu geregelt. Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2009 in Kraft; nach einer Übergangsfrist richten sich seit 1. Mai 2010 die vertraglichen Rechte und Pflichten ausschließlich nach dem neuen Recht. Die Vorschrift dient dem Verbraucherschutz. Es soll die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen stärken, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen.

Das W BVG gilt für Verträge, bei denen es um die Überlassung von Wohnraum und gleichzeitig Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen geht. Im Gegensatz zum Heimgesetz, welches Heimverträge zum Regelungsgegenstand hatte, werden durch das W BVG auch neue, alternative Wohnformen einbezogen, die grundsätzlich für alle Arten der Kombination von Wohnen und Betreuung/Pflege gelten.

Zu den wichtigsten Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gehört u.a., dass der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss in einfacher und verständlicher Sprache schriftlich über die von ihm allgemein angebotenen Leistungen und den wesentlichen Inhalt der von ihm konkret angebotenen Leistungen informiert. Zudem ist eine Kündigung des Vertrages für die Wohn- und Pflegeeinrichtung nur aus wichtigem Grund möglich. Umgekehrt gelten für die Verbraucher besondere Kündigungsmöglichkeiten.

Zwar hat das Heim einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dieses wird allerdings nicht zwischen Heim und den Pflegebedürftigen vereinbart. Vielmehr übernehmen dies die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, oder der zuständige Sozialhilfeträger, indem diese Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze mit der Einrichtung vereinbaren. Dies gilt allerdings nur, wenn Leistungen dieser Träger in Anspruch genommen werden, was aber fast immer der Fall sein wird, wie z.B. bei Leistungen der Pflegeversicherung. Die Vertragsmodalitäten können in diesen Fällen nicht anders vertraglich vereinbart werden.

## **VI. Ausländerrecht**

### **1. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Ausländer (nicht EU-Bürger!; siehe dazu unten bei Freizügigkeitsgesetz/EU) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eine

Berechtigung. Diese Berechtigung (sog. Aufenthaltsstatus) ist ausschlaggebend dafür, wie lange er im Land bleiben darf, ob und auch ggf. was er arbeiten darf und welchen Beschränkungen oder Auflagen er unterliegt.

Dieser Aufenthaltsstatus wird über den Erwerb eines der vier möglichen Aufenthaltstitel formal geregelt. Im deutschen Aufenthaltsrecht löst der gesetzlich definierte Begriff „Aufenthaltstitel“ (§ 4 AufenthG) den bis zum 31. Dezember 2004 nach dem alten Ausländerrecht verwendeten Oberbegriff „Aufenthaltsgenehmigung“ ab.

Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

- (für eine bestimmte festgelegte Zeitspanne) Visum (§ 6 AufenthG),
- (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG),
- (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
- (unbefristete) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG).

Die Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen der befristeten Aufenthaltserlaubnis richten sich nach dem Zweck des Aufenthalts in Deutschland. In den Abschnitten 3 bis 7 des AufenthG werden die Aufenthaltzwecke abschließend geregelt:

- Ausbildung, Studium (§§ 16, 17, 17a AufenthG)
- Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG)
- Besondere Aufenthaltsrechte für Wiederkehrer und ehemalige deutsche Staatsangehörige (§§ 37, 38, 38a AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist oft an weitere Erfordernisse geknüpft, insbesondere:

- Nachweis von Deutschkenntnissen (z.B. § 16, § 28, §§ 30, 32 AufenthG)
- Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen (§§ 43-45 AufenthG)
- Sicherstellung des Lebensunterhalts (Begriff: § 2 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1; § 9c AufenthG)
- Soziale Absicherung, insbesondere Krankenversicherungsschutz (§ 2 Abs. 3; § 9c AufenthG).

Aufgrund von Verordnungsermächtigungen im Aufenthaltsgesetz wurden die Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Beschäftigungsverfahrensverordnung und die Integrationskursverordnung erlassen, die Aufenthaltstitel, Aufenthaltsw Zwecke und sonstige Erfordernisse weiter ausgestalten.

Unter strengen Voraussetzungen sind auch Ausländer in Deutschland berechtigt, Leistungen der Existenzsicherung nach dem SGB II (§ 7 Abs.1 S. 2 SGB II) oder SGB XII (§ 23 Abs. 1 SGB XII) zu erhalten.

Erwirbt ein Zuwanderer eine Niederlassungserlaubnis, so erhält er damit ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Die Niederlassungserlaubnis stellt damit den Endpunkt der ausländerrechtlichen Verfestigung des Aufenthaltes dar.

Einem Asylbewerber ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (siehe dazu bei Asylverfahrensgesetz).

## **2. Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)**

Das FreizügG/EU regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen. Aufgrund der sogenannten Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit haben Unionsbürger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, also auf Ausreise aus ihrem Herkunftsmitgliedstaat und auf Einreise und Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat als Arbeitnehmer oder Selbstständige im Wirtschaftsleben erwerbstätig oder auf Arbeitssuche sind. Nicht erwerbstätige Unionsbürger haben dieses Recht, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Dies gilt ebenso für Familienangehörige, die den Unionsbürger begleiten bzw. diesem nachziehen. Sofern es sich allerdings lediglich um einen vorübergehenden Aufenthalt bis zu drei Monaten handelt, sind lediglich Personalausweis oder Reisepass erforderlich.

Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind strafbar und können mit einer Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe sanktioniert werden (§ 9 FreizügG/EU). Aufgrund dieser strafrechtlichen Regelung zählt das Gesetz auch zum sogenannten Nebenstrafrecht.

## **3. Asylgesetz (AsylG)**

Das Asylgesetz (vormals Asylverfahrensgesetz, AsylVfG) ist Ausfluss des Grundrechts auf Asyl gem. Art. 16a GG. Es trat am 1. August 1982 in

Kraft und regelt das Asylverfahren in Deutschland. Es gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen. Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 AufenthG).

Diese Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich (§ 57 AsylG). Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn damit eine Erwerbstätigkeit, der Schulbesuch, eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung oder ein Studium ermöglicht wird (§ 58 AsylG). Die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält gem. § 59a AsylG.

Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 3 AsylG). Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet, wobei im AsylVfG speziellere Gesetzesregelungen zu finden sind, die der VwGO vorgehen.

In den §§ 84 ff. AsylG finden sich Straf- und Bußgeldvorschriften, womit das Gesetz zum Nebenstrafrecht zählt.

#### **4. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Asylbewerber sind nicht berechtigt, Leistungen der Existenzsicherung nach dem SGB II oder SGB XII zu erhalten. Das AsylbLG wurde geschaffen, um sowohl den Zustrom von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland zu minimieren als auch Asylmissbrauch zu verhindern.

Das AsylbLG, das am 1. November 1993 in Kraft trat, regelt die materielle Lebensgrundlage von Ausländern und Flüchtlingen, die kein gesichertes Bleiberecht in Deutschland haben. Die Leistungsberechtigten werden konkret in § 1 AsylbLG benannt. Danach zählen zum anspruchsberechtigten Personenkreis Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, „vollziehbar ausreisepflichtige“ Ausländer und Ausländer ganz ohne Papiere, sowie ausnahmsweise Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Auch Ehepartner, Lebenspartner und minderjährige Kinder dieser Personen gehören zum leistungsberechtigten Personenkreis.

Im Gegensatz zu den Leistungen des SGB II und SGB XII wurden die Leistungen des AsylbLG auf das für das Existenzminimum unerlässliche Maß an Daseinssicherung beschränkt. Fast 20 Jahre lang wurden die Leistungssätze nicht angepasst und erst durch das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 kam es zu einer Novellierung des Gesetzes. Zum 1.3.2015 traten daher weitreichende Änderungen ein. Im Hinblick auf die konkrete Höhe der Leistungssätze existiert ab dem 1.1.2015 in den §§ 3, 14 AsylbLG eine gesetzliche Regelung, die nicht mehr am Sachleistungsprinzip festhält. Nunmehr sind alle Leistungen grundsätzlich als Geldleistungen zu gewähren. Die Grundleistungen des § 3 AsylbLG dürfen grundsätzlich als Sachleistungen nur noch in den ersten drei Monaten während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung geleistet werden. Zudem bestand ursprünglich erst nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG ein Anspruch auf die im Umfang höheren Leistungen der Sozialhilfe gem. §§ 27 bis 40 SGB XII. Asylbewerber wurden dann erst weitgehend den Sozialhilfeempfängern gleichgestellt. Mit der Neuregelung des AsylbLG wurde diese Wartezeit gem. § 2 auf 15 Monate verkürzt. Zudem wurde für Minderjährige und junge Erwachsene in § 3 AsylbLG bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts in Deutschland ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§§ 34, 34a, 34b SGB XII) neu geregelt, um eine möglichst schnelle Integration der jungen Menschen zu erreichen.

Mit der Gesetzesnovellierung wurden die Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG aus dem in § 1 geregelten Kreis der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen herausgenommen. Diese Personen erhalten nun unmittelbar Leistungen aus dem Rechtskreis des SGB II bzw. SGB XII. Gleiches gilt für Personen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über ihre Abschiebung seit 18 Monaten und länger ausgesetzt ist.

Im Hinblick auf die medizinische Versorgung gab es keine Gesetzesänderungen. Die Krankenbehandlung wird nach §§ 4 und 6 AsylbLG grundsätzlich nur bei akuter Krankheit und Schmerzzuständen sowie für unerlässliche Behandlungen gewährt; ohne Einschränkungen werden medizinische Leistungen bei Schwangerschaft und nach der Geburt übernommen. Auch auf notwendige gesundheitliche Vorsorge sowie Impfungen besteht ein Anspruch.

## **VII. Strafrecht, Strafprozessrecht**

Der Bereich rund um das Strafrecht stellt ein wichtiges Arbeitsfeld für Berufe der Sozialen Arbeit dar. Die Einsatzmöglichkeiten sind hier sehr

vielfältig, z.B. als Sozialarbeiter in Justizvollzugsanstalten, Bewährungshelfer oder in der (Jugend-)Gerichtshilfe.

In Deutschland stellt das Strafgesetzbuch die Kernmaterie des materiellen Strafrechts dar, indem es sowohl Voraussetzungen als auch Rechtsfolgen strafbaren Tuns bestimmt. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze, die die Regelungen des Strafgesetzbuchs ergänzen, wie z.B. das Betäubungsmittelgesetz. Die materiell-rechtlichen Strafvorschriften, die nicht im StGB geregelt sind, bezeichnet man als Nebenstrafrecht.

Geht es hingegen um das konkrete Verfahren zur Durchsetzung des materiellen Strafrechts, dann findet man die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Strafprozessordnung. Im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende gelten hierbei einige Besonderheiten, diese sind im Jugendgerichtsgesetz zu finden.

## 1. Strafgesetzbuch (StGB)

Das StGB ist in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil unterteilt. Der Allgemeine Teil (§§ 1-79b StGB) enthält in seinem ersten Abschnitt Regelungen über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Der dritte Abschnitt, der als Kernstück des allgemeinen Teils bezeichnet werden kann, regelt mögliche Rechtsfolgen für eine begangene Straftat, nämlich verschiedene Strafen (z.B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe) und Maßnahmen (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot). Im zweiten, vierten und fünften Abschnitt sind wiederum allgemeine Vorschriften zu finden, die Anwendung des Besonderen Teils erweitern (wie z.B. der Versuch einer Straftat), einschränken (z.B. wenn der Rechtfertigungsgrund der Notwehr vorliegt) oder ergänzen (z.B. das Erfordernis eines Strafantrags).

Im Besonderen Teil (§§ 80-358 StGB) werden die einzelnen Straftatbestände, die nach bestimmten Rechtsgütern geordnet sind, aufgeführt. Hierzu zählen beispielsweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174-184g StGB (wie z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Zuhälterei usw.), Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211-222 StGB (wie z.B. Mord, Totschlag, Schwangerschaftsabbruch, fahrlässige Tötung usw.) oder auch Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-241a StGB (z.B. Menschenraub, Kinderhandel, Geiselnahme, Nötigung usw.).

## 2. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) regelt die mit Drogen in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. So finden sich hier u.a. Regelungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens,



die Einfuhr und die Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Für diese Tätigkeiten ist eine Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte notwendig. Zudem wird hier auch der Betrieb von Drogenkonsumräumen geregelt (§ 10a BtMG). Das BtMG löste im Jahre 1972 das bis dahin geltende Opiumgesetz aus dem Jahre 1929 ab, welches in Deutschland als erstes Gesetz Regelungen im Hinblick auf Herstellung, Handel und Verbrauch von Betäubungsmitteln beinhaltet.

Die Regelungen im BtMG werden als Nebenstrafrecht bezeichnet.

### **3. Strafprozessordnung (StPO)**

Die StPO regelt die Durchführung des Strafverfahrens, d.h. wie eine begangene Straftat verfolgt wird und welche konkreten Maßnahmen zu deren Erforschung und Urteilsfindung zulässig sind. Der Staat macht dem Beschuldigten den Prozess, daher gehört das Strafprozessrecht dem öffentlichen Recht an.

Das Strafverfahren der StPO gliedert sich in zwei große Verfahrensabschnitte, nämlich dem Erkenntnisverfahren und dem Vollstreckungsverfahren.

Das Erkenntnisverfahren zerfällt wiederum in drei Abschnitte, nämlich dem Vorverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren. Das Vorverfahren, das auch Ermittlungsverfahren genannt wird, dient der Ermittlung des Sachverhalts, ob der Beschuldigte einer Tat hinreichend verdächtig ist (§ 158 ff. StPO). Im Zwischenverfahren prüft das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist und mit welchem konkreten Inhalt die Anklage zuzulassen ist (§ 199 ff.). Im Hauptverfahren findet die Hauptverhandlung selbst statt (§ 213 ff. StPO). Sofern gegen das Urteil ein Rechtsmittel (Berufung, Revision) eingelegt wird, findet nun das Rechtsmittelverfahren statt, das noch Teil des Hauptsacheverfahrens ist.

Im Hinblick auf die rechtskräftige Sachentscheidung schließt sich an das Hauptverfahren nun das Vollstreckungsverfahren an. Die Strafvollstreckung ist in § 449 ff. StPO geregelt und gehört noch zum Strafprozess, wie z.B. Vorführung oder Verhaftung des Verurteilten (§ 457 StPO) oder die Überwachung der Bewährung und nachträgliche Entscheidung über die Strafaussetzung bzw. Strafrestausssetzung (§§ 459-459i StPO).

### **4. Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Das JGG beinhaltet materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Sondervorschriften, die Straftaten junger Täter abweichend von denen des allgemeinen Strafrechts regeln. Das JGG ist auf alle Jugendliche ab 14 Jahren anwendbar und auf Heranwachsende zwischen 18 und 20 Jahren,

sofern sie mangelnde geistige Reife aufweisen, d.h. noch nicht die nötigen Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit aufweisen (§ 105 JGG).

Hintergrund für ein spezielles Jugendstrafrecht ist die Tatsache, dass sich junge Menschen noch in ihrer Entwicklungsphase befinden und daher prägnant sind. Daher steht der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt des ganzen JGG, sowohl bei der Auswahl der Sanktionen als auch bei der speziellen Ausgestaltung des Verfahrens.

Sofern das JGG keine besonderen Regelungen enthält, sind das StGB und die StPO anwendbar. Insbesondere finden sich keine Straftatbestände im JGG, diese ergeben sich aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht.

## VIII. Rechtshilfe

### 1. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz löste das bis dahin geltende Rechtsberatungsgesetz ab. Es regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

#### **Rechtsdienstleistung**

Unter einer Rechtsdienstleistung wird jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten verstanden, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Das RDG dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

Dabei soll einerseits gewährleistet sein, dass der Kernbereich der rechtlichen Beratung und Vertretung nach wie vor allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Andererseits werden Tätigkeiten, bei denen Rechtsdienstleistungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, nicht zugunsten der Anwaltschaft monopolisiert. Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen zu erbringen, sofern diese zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören. So dürfen auch Berufsgruppen der Sozialen Arbeit eine Beratung in sozialrechtlicher Hinsicht durchführen.

Durch das RDG ist nunmehr auch die unentgeltliche Rechtsberatung möglich. Allerdings stellt das Gesetz selbst bei kostenlosen Rechtsberatungen Mindeststandards auf zum Schutze der Ratsuchenden vor unqualifizierten Rechtsauskünften. Deshalb müssen alle Personen und Organisationen, die außerhalb des Familien- und Freundeskreises unentgelt-

lichen Rechtsrat anbieten, entweder selbst Volljuristen sein oder eine qualifizierte juristische Anleitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantieren können.

## **2. Beratungshilfegesetz (BerHG)**

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit keinem oder geringem Einkommen eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu.

Die Beratungshilfe wird auf Antrag von dem jeweils zuständigen Amtsgericht gewährt, d.h. die Vergütung des Rechtsanwalts für eine Beratung oder sonstige außergerichtliche Tätigkeit wird von der Staatskasse übernommen, wobei Ratsuchende grundsätzlich einen geringen Unkostenbeitrag an den aufgesuchten Anwalt zu entrichten haben. Rechtsanwälte sind gesetzlich grundsätzlich verpflichtet, Personen mit Beratungshilfschein als Mandanten anzunehmen.

Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, werden diese Kosten nicht über die Beratungshilfe, sondern über die sog. Prozesskostenhilfe abgedeckt.

### **Exkurs: Prozesskostenhilfe (PKH)**

Gemäß § 114 ff. ZPO kann in Verfahren vor den Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten einkommensschwachen Personen im Hinblick auf die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten PKH gewährt werden.

In Verfahren vor den Strafgerichten gilt dies nicht: Dem Beschuldigten bzw. Angeklagten wird im Falle einer notwendigen Verteidigung einen Pflichtverteidiger zur Seite gestellt (vgl. § 141 StPO). Dagegen ist die Bewilligung von PKH für Opfer von Straftaten, die zur Nebenklage berechtigt sind, durchaus möglich.

Bei Bewilligung der PKH übernimmt die Staatskasse die anfallenden Kosten zur Rechtsdurchsetzung. Damit auf Kosten des Steuerzahlers nicht völlig unbegründet prozessiert wird, ist die Bewilligung der PKH von zwei wesentlichen Voraussetzungen abhängig: Die begehrte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung muss eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Zudem muss der Antragsteller wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die entsprechenden Kosten hierfür aufzubringen.

Für die Bewilligung der PKH ist bei dem für das konkrete Rechtsverfahren zuständigen Gericht ein entsprechender Antrag zu stellen.

Im FamFG wird die Prozesskostenhilfe als Verfahrenskostenhilfe bezeichnet. Auf die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe finden die Vorschriften der ZPO grundsätzlich entsprechende Anwendung (§ 76 FamFG).

## IX. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss des Staates zu den Wohnkosten und dient der Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuss und Eigentümern als Lastenzuschuss gezahlt und ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt.

Die Höhe des monatlichen Wohngeldes errechnet sich aus einer in § 19 WoGG festgelegten Formel, wonach mehrere Parameter ausschlaggebend sind, wie die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, die Höhe des Familieneinkommens und die angemessene Miete bzw. Belastung. Da die örtlichen Mietpreise innerhalb Deutschlands enorm variieren, werden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt. Diese Staffelung wird durch insgesamt sechs Mietenstufen erreicht (§ 12 WoGG). Mit der Wohngeldreform, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform, die im Jahre 2009 stattfand, angepasst.

Das Wohngeld stellt eine Antragsleistung dar und wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Die für das Wohngeld zuständigen Stellen werden nach Landesrecht oder von der Landesregierung bestimmt (§ 24 WoGG). Im Allgemeinen sind die Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen hierfür zuständig.

Die Zahl der Haushalte, die Wohngeld erhalten, sank in den letzten Jahren enorm. Dies ist auf eine veränderte Rechtslage, die durch die Hartz IV-Reform zum 1. Januar 2005 herbeigeführt wurde und damit verbundener Änderungen wohngeldrechtlicher Bestimmungen, zurückzuführen. Empfänger von Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld II (§ 19 ff. SGB II) oder Sozialhilfe nach dem SGB XII in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 ff. SGB XII) oder der Grundsicherung im Alter (§ 41 ff. SGB XII), erhalten ihre angemessenen Unterkunftskosten nunmehr im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass es sich bei diesen Sozialleistungen nach dem

SGB II und SGB XII um subsidiäre Hilfeleistungen handelt, denen in bestimmten Fällen der Anspruch auf Wohngeld als vorrangige Sozialleistung vorgeht. Dies kann beispielsweise bei einem geringen Anspruch auf Arbeitslosengeld II eventuell unter Einbeziehung des Kindergeldzuschlags nach § 6a BKGG der Fall sein. In der Praxis prüfen die zuständigen Leistungsträger subsidiärer Transferleistungen in der Regel bei Antragstellung das Bestehen vorrangiger Leistungen und verweisen dann an die Wohngeldstellen.

# I Verfassungsrecht

I.1 Grundgesetz (GG) .....	46
----------------------------	----



# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch  
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)  
vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)

– Auszug –

## Inhaltsübersicht

### I. Die Grundrechte

- Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)
- Artikel 2 (Persönliche Freiheit)
- Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)
- Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)
- Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)
- Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)
- Artikel 7 (Schulwesen)
- Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)
- Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)
- Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)
- Artikel 11 (Freizügigkeit)
- Artikel 12 (Freiheit des Berufes)
- Artikel 12a (Wehrpflicht, Ersatzdienst)
- Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)
- Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)
- Artikel 15 (Sozialisierung)
- Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung)
- Artikel 16a (Asylrecht)
- Artikel 17 (Petitionsrecht)
- Artikel 17a (Wehrdienst, Ersatzdienst)
- Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)
- Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten)

### II. Der Bund und die Länder

- Artikel 20 (Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)
- Artikel 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
- Artikel 21 (Parteien)

- Artikel 22 (Hauptstadt Berlin, Bundesflagge)
- Artikel 23 (Europäische Union)
- Artikel 24 (Supranationale Einrichtungen)
- Artikel 25 (Regeln des Völkerrechts)
- Artikel 26 (Angriffskrieg, Kriegswaffen)
- Artikel 27 (Handelsflotte)
- Artikel 28 (Länder und Gemeinden)
- Artikel 29 (Neugliederung des Bundesgebiets)
- Artikel 30 (Funktionen der Länder)
- Artikel 31 (Vorrang des Bundesrechts)
- Artikel 32 (Auswärtige Beziehungen)
- Artikel 33 (Staatsbürger, öffentlicher Dienst)
- Artikel 34 (Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen)
- Artikel 35 (Rechts- und Amtshilfe)
- Artikel 36 (Landmannschaftliche Gleichbehandlung)
- Artikel 37 (Bundeszwang)

### III. Der Bundestag

- Artikel 38 (Wahl)

### VII. Die Gesetzgebung des Bundes

- Artikel 70 (Gesetzgebung des Bundes und der Länder)
- Artikel 71 (Ausschließliche Gesetzgebung)
- Artikel 72 (Konkurrierende Gesetzgebung)
- Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)
- Artikel 74 (Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung)
- Artikel 75 (weggefallen)
- Artikel 76 (Gesetzesvorlagen)

- Artikel 77 (Gesetzgebungsverfahren)
- Artikel 78 (Zustandekommen der Gesetze)
- Artikel 79 (Änderung des Grundgesetzes)
- Artikel 80 (Erlass von Rechtsverordnungen)
- Artikel 80a (Verteidigungsfall, Spannungsfall)
- Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand)
- Artikel 82 (Verkündung, In-Kraft-Treten)

### **VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung**

- Artikel 83 (Grundsatz: landeseigene Verwaltung)
- Artikel 84 (Bundesaufsicht bei landeseigener Verwaltung)
- Artikel 85 (Landesverwaltung im Bundesauftrag)
- Artikel 86 (Bundeseigene Verwaltung)
- Artikel 87 (Gegenstände der Bundeseigenverwaltung)

### **VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit**

- Artikel 91e (Zusammenwirken auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

### **IX. Die Rechtsprechung**

- Artikel 92 (Gerichtsorganisation)
- Artikel 93 (Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit)
- Artikel 94 (Zusammensetzung, Verfahren)
- Artikel 95 (Oberste Gerichtshöfe)
- Artikel 96 (Bundesgerichte)
- Artikel 97 (Unabhängigkeit der Richter)
- Artikel 98 (Rechtsstellung der Richter)
- Artikel 99 (Verfassungsstreitigkeiten durch Landesgesetz zugewiesen)
- Artikel 100 (Verfassungsrechtliche Vorentscheidung)
- Artikel 101 (Verbot von Ausnahmegerichten)
- Artikel 102 (Abschaffung der Todesstrafe)
- Artikel 103 (Grundrechtsgarantien für das Strafverfahren)
- Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung)

### **XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)



## I. Die Grundrechte

### Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2 (Persönliche Freiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Artikel 7 (Schulwesen)

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

### **Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

### **Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

### **Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)**

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

### **Artikel 11 (Freizügigkeit)**

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor

Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

### Artikel 12 (Freiheit des Berufes)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 12a (Wehrpflicht, Ersatzdienst)

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Ver-

waltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln

bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne

Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

#### **Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### **Artikel 15 (Sozialisierung)**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### **Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung)**

(1) Die Deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Ge-

richtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

### Artikel 16a (Asylrecht)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die

unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Ankerungen von Asylentscheidungen treffen.

### Artikel 17 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 17a (Wehrdienst, Ersatzdienst)

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

### Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung

und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

### Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten)

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## II. Der Bund und die Länder

### Artikel 20 (Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### Artikel 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen

Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

### Artikel 21 (Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

### Artikel 22 (Hauptstadt Berlin, Bundesflagge)

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

### Artikel 23 (Europäische Union)

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses

Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu

wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **Artikel 24 (Supranationale Einrichtungen)**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit Beitreten.

#### **Artikel 25 (Regeln des Völkerrechts)**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und

Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2006 (BGBl. I 2007 S. 33)**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2006 – 2 BvM 9/03 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Eine allgemeine Regel des Völkerrechts, nach der ein lediglich pauschaler Immunitätsverzicht zur Aufhebung des Schutzes der Immunität auch für solches Vermögen genügt, das dem Entsendestaat im Empfangsstaat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit seiner diplomatischen Mission dient, ist nicht feststellbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

**Artikel 26 (Angriffskrieg, Kriegswaffen)**

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Artikel 27 (Handelsflotte)**

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

**Artikel 28 (Länder und Gemeinden)**

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen

Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung, zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

**Artikel 29 (Neugliederung des Bundesgebiets)**

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Ge-



bieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein

Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

### Artikel 30 (Funktionen der Länder)

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

### Artikel 31 (Vorrang des Bundesrechts)

Bundesrecht bricht Landesrecht.

### Artikel 32 (Auswärtige Beziehungen)

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

### Artikel 33 (Staatsbürger, öffentlicher Dienst)

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

### Artikel 34 (Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen)

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

### Artikel 35 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

### Artikel 36 (Landmannschaftliche Gleichbehandlung)

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

### Artikel 37 (Bundeszwang)

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt,

kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

### III. Der Bundestag

#### Artikel 38 (Wahl)

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

### VII. Die Gesetzgebung des Bundes

#### Artikel 70 (Gesetzgebung des Bundes und der Länder)

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

#### Artikel 71 (Ausschließliche Gesetzgebung)

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

#### Artikel 72 (Konkurrierende Gesetzgebung)

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresschutzschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

#### Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
  2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
  3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
  4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
  5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
  - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
  6. den Luftverkehr;
  - 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
  7. das Postwesen und die Telekommunikation;
  8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
  9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
  - 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
  10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
    - a) in der Kriminalpolizei,
    - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
    - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
  11. die Statistik für Bundeszwecke;
  12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
  13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
  14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- Artikel 74 (Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung)**
- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
  2. das Personenstandswesen;
  3. das Vereinsrecht;
  4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
  5. . . .

- |  |   |
|--|---|
| <p>6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;</p> <p>7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);</p> <p>8. . . .</p> <p>9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;</p> <p>10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalttherrschaft;</p> <p>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;</p> <p>12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;</p> <p>13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;</p> <p>14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;</p> <p>15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;</p> <p>16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilfe-</p> | <p>recht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;</p> <p>19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;</p> <p>19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;</p> <p>20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p> <p>21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;</p> <p>22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;</p> <p>23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;</p> <p>24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</p> <p>25. die Staatshaftung;</p> <p>26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;</p> |
|--|---|

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### Artikel 75 (weggefallen)

#### Artikel 76 (Gesetzesvorlagen)

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

#### Artikel 77 (Gesetzgebungsverfahren)

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Än-

derung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Abs. 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

#### Artikel 78 (Zustandekommen der Gesetze)

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

#### Artikel 79 (Änderung des Grundgesetzes)

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des

Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

#### Artikel 80 (Erlass von Rechtsverordnungen)

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

### Artikel 80a (Verteidigungsfall, Spannungsfall)

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

### Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand)

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

### Artikel 82 (Verkündung, In-Kraft-Treten)

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.



## VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

### Artikel 83 (Grundsatz: landeseigene Verwaltung)

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

### Artikel 84 (Bundesaufsicht bei landeseigener Verwaltung)

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den

Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

### Artikel 85 (Landesverwaltung im Bundesauftrag)

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

### Artikel 86 (Bundeseigene Verwaltung)

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des

öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

### Artikel 87 (Gegenstände der Bundes-eigenverwaltung)

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des

Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

### VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

#### Artikel 91e (Zusammenwirken auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## IX. Die Rechtsprechung

#### Artikel 92 (Gerichtsorganisation)

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

#### Artikel 93 (Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit)

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

- über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines

- obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
  - 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
  3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
  4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
  - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
  - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
  - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
  5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertre-

tung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

#### **Artikel 94 (Zusammensetzung, Verfahren)**

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

#### **Artikel 95 (Oberste Gerichtshöfe)**

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 96 (Bundesgerichte)

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das

friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);

### 5. Staatsschutz.

### Artikel 97 (Unabhängigkeit der Richter)

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

### Artikel 98 (Rechtsstellung der Richter)

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richter-

anklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

### Artikel 99 (Verfassungsstreitigkeiten durch Landesgesetz zugewiesen)

Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

### Artikel 100 (Verfassungsrechtliche Vorentscheidung)

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 6. Dezember 2006 (BGBl. I 2007 S. 33)

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2006 – 2 BvM 9/03 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Eine allgemeine Regel des Völkerrechtes, nach der ein lediglich pauschaler Immunitätsverzicht zur Aufhebung des Schutzes der Immunität auch für solches Vermögen genügt, das dem Entsendestaat im Empfangsstaat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit seiner diplomatischen Mission dient, ist nicht feststellbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

### Artikel 101 (Verbot von Ausnahmegerichten)

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

### Artikel 102 (Abschaffung der Todesstrafe)

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

### Artikel 103 (Grundrechtsgarantien für das Strafverfahren)

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

### Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung)

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu

entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.



## II Zivilrecht, Familienrecht

II.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) . . . . .	72
II.2	Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) . . . . .	424
II.3	Gewaltschutzgesetz (GewSchG) . . . . .	431
II.4	Zivilprozessordnung (ZPO) . . . . .	433
II.5	Düsseldorfer Tabelle . . . . .	490
II.6	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) . . . . .	497
II.7	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) . . . . .	502
II.8	Personenstandsgesetz (PStG) . . . . .	588
II.9	Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) . . . . .	608
II.10	Betreuungsbehördengesetz – BtBG . . . . .	617



## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, S. 2909, 2003 S. 738)

Zuletzt geändert durch  
VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz  
vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)

– Auszug –

### Inhaltsübersicht

#### Buch 1

#### Allgemeiner Teil

#### Abschnitt 1

#### Personen

##### Titel 1

##### Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

- § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
- § 2 Eintritt der Volljährigkeit
- §§ 3 bis 6 (weggefallen)
- § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
- § 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger
- § 9 Wohnsitz eines Soldaten
- § 10 (weggefallen)
- § 11 Wohnsitz des Kindes
- § 12 Namensrecht
- § 13 Verbraucher
- § 14 Unternehmer
- §§ 15 bis 20 (weggefallen)

##### Titel 2

##### Juristische Personen

##### Untertitel 1

##### Vereine

##### Kapitel 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein
- § 22 Wirtschaftlicher Verein
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Sitz
- § 25 Verfassung

- § 26 Vorstand und Vertretung
- § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands
- § 28 Beschlussfassung des Vorstands
- § 29 Notbestellung durch Amtsgericht
- § 30 Besondere Vertreter
- § 31 Haftung des Vereins für Organe
- § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern
- § 31b Haftung von Vereinsmitgliedern
- § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
- § 33 Satzungsänderung
- § 34 Ausschluss vom Stimmrecht
- § 35 Sonderrechte
- § 36 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 38 Mitgliedschaft
- § 39 Austritt aus dem Verein
- § 40 Nachgiebige Vorschriften
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Insolvenz
- § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 44 Zuständigkeit und Verfahren
- § 45 Anfall des Vereinsvermögens
- § 46 Anfall an den Fiskus
- § 47 Liquidation
- § 48 Liquidatoren
- § 49 Aufgaben der Liquidatoren
- § 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation
- § 50a Bekanntmachungsblatt

- § 51 Sperrjahr
- § 52 Sicherung für Gläubiger
- § 53 Schadenersatzpflicht der Liquidatoren
- § 54 Nicht rechtsfähige Vereine
- Kapitel 2**
- Eintragene Vereine**
- § 55 Zuständigkeit für die Register-  
eintragung
- § 55a Elektronisches Vereinsregister
- § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins
- § 57 Mindestanforderungen an die  
Vereinsatzung
- § 58 Sollinhalt der Vereinsatzung
- § 59 Anmeldung zur Eintragung
- § 60 Zurückweisung der Anmeldung
- § 61 bis 63 (weggefallen)
- § 64 Inhalt der Vereinsregister-  
eintragung
- § 65 Namenszusatz
- § 66 Bekanntmachung der Eintragung  
und Aufbewahrung von  
Dokumenten
- § 67 Änderung des Vorstands
- § 68 Vertrauensschutz durch  
Vereinsregister
- § 69 Nachweis des Vereinsvorstands
- § 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen  
zur Vertretungsmacht
- § 71 Änderungen der Satzung
- § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl
- § 73 Unterschreiten der Mindest-  
mitgliederzahl
- § 74 Auflösung
- § 75 Eintragungen bei Insolvenz
- § 76 Eintragungen bei Liquidation
- § 77 Anmeldepflichtige und Form der  
Anmeldungen
- § 78 Festsetzung von Zwangsgeld
- § 79 Einsicht in das Vereinsregister
- Untertitel 2**
- Stiftungen**
- § 80 Entstehung einer rechtsfähigen  
Stiftung

- § 81 Stiftungsgeschäft
- § 82 Übertragungspflicht des Stifters
- § 83 Stiftung von Todes wegen
- § 84 Anerkennung nach Tod des Stifters
- § 85 Stiftungsverfassung
- § 86 Anwendung des Vereinsrechts
- § 87 Zweckänderung; Aufhebung
- § 88 Vermögensanfall

### Untertitel 3

#### Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- § 89 Haftung für Organe; Insolvenz

### Abschnitt 2

#### Sachen und Tiere

- § 90 Begriff der Sache
- § 90a Tiere
- § 91 Vertretbare Sachen
- § 92 Verbrauchbare Sachen
- § 93 Wesentliche Bestandteile einer  
Sache
- § 94 Wesentliche Bestandteile eines  
Grundstücks oder Gebäudes
- § 95 Nur vorübergehender Zweck
- § 96 Rechte als Bestandteile eines  
Grundstücks
- § 97 Zubehör
- § 98 Gewerbliches und landwirt-  
schaftliches Inventar
- § 99 Früchte
- § 100 Nutzungen
- § 101 Verteilung der Früchte
- § 102 Ersatz der Gewinnungskosten
- § 103 Verteilung der Lasten

### Abschnitt 3

#### Rechtsgeschäfte

#### Titel 1

##### Geschäftsfähigkeit

- § 104 Geschäftsunfähigkeit
- § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung
- § 105a Geschäfte des täglichen Lebens
- § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit  
Minderjähriger
- § 107 Einwilligung des gesetzlichen  
Vertreters

- § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung  
 § 109 Widerrufsrecht des anderen Teils  
 § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln  
 § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte  
 § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts  
 § 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis  
 §§ 114 und 115 (weggefallen)

**Titel 2****Willenserklärung**

- § 116 Geheimer Vorbehalt  
 § 117 Scheingeschäft  
 § 118 Mangel der Ernstlichkeit  
 § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums  
 § 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung  
 § 121 Anfechtungsfrist  
 § 122 Schadenersatzpflicht des Anfechtenden  
 § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung  
 § 124 Anfechtungsfrist  
 § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels  
 § 126 Schriftform  
 § 126a Elektronische Form  
 § 126b Textform  
 § 127 Vereinbarte Form  
 § 127a Gerichtlicher Vergleich  
 § 128 Notarielle Beurkundung  
 § 129 Öffentliche Beglaubigung  
 § 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden  
 § 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen  
 § 132 Ersatz des Zugehens durch Zustellung  
 § 133 Auslegung einer Willenserklärung  
 § 134 Gesetzliches Verbot  
 § 135 Gesetzliches Veräußerungsverbot  
 § 136 Behördliches Veräußerungsverbot  
 § 137 Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot  
 § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- § 139 Teilnichtigkeit  
 § 140 Umdeutung  
 § 141 Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts  
 § 142 Wirkung der Anfechtung  
 § 143 Anfechtungserklärung  
 § 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

**Titel 3****Vertrag**

- § 145 Bindung an den Antrag  
 § 146 Erlöschen des Antrags  
 § 147 Annahmefrist  
 § 148 Bestimmung einer Annahmefrist  
 § 149 Verspätet zugegangene Annahmeerklärung  
 § 150 Verspätete und abändernde Annahme  
 § 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden  
 § 152 Annahme bei notarieller Beurkundung  
 § 153 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden  
 § 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung  
 § 155 Versteckter Einigungsmangel  
 § 156 Vertragsschluss bei Versteigerung  
 § 157 Auslegung von Verträgen

**Titel 4****Bedingung und Zeitbestimmung**

- § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung  
 § 159 Rückbeziehung  
 § 160 Haftung während der Schwebezeit  
 § 161 Unwirksamkeit von Verfügungen während der Schwebezeit  
 § 162 Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts  
 § 163 Zeitbestimmung

**Titel 5****Vertretung und Vollmacht**

- § 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters

- § 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter
- § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung
- § 167 Erteilung der Vollmacht
- § 168 Erlöschen der Vollmacht
- § 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters
- § 170 Wirkungskdauer der Vollmacht
- § 171 Wirkungskdauer bei Kundgebung
- § 172 Vollmachtsurkunde
- § 173 Wirkungskdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis
- § 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten
- § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde
- § 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde
- § 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht
- § 178 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
- § 180 Einseitiges Rechtsgeschäft
- § 181 Insihgeschäft
- Titel 6**
- Einwilligung und Genehmigung**
- § 182 Zustimmung
- § 183 Widerruflichkeit der Einwilligung
- § 184 Rückwirkung der Genehmigung
- § 185 Verfügung eines Nichtberechtigten
- Abschnitt 4**
- Fristen, Termine**
- § 186 Geltungsbereich
- § 187 Fristbeginn
- § 188 Fristende
- § 189 Berechnung einzelner Fristen
- § 190 Fristverlängerung
- § 191 Berechnung von Zeiträumen
- § 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats
- § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

## Abschnitt 5

### Verjährung

#### Titel 1

#### Gegenstand und Dauer der Verjährung

- § 194 Gegenstand der Verjährung
- § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist
- § 196 Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück
- § 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist
- § 198 Verjährung bei Rechtsnachfolge
- § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen
- § 200 Beginn anderer Verjährungsfristen
- § 201 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen
- § 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

#### Titel 2

#### Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

- § 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen
- § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung
- § 205 Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht
- § 206 Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt
- § 207 Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen
- § 208 Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 209 Wirkung der Hemmung
- § 210 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen
- § 211 Ablaufhemmung in Nachlassfällen
- § 212 Neubeginn der Verjährung
- § 213 Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen

	<b>Titel 3</b>	§ 245	Geldsortenschuld
	<b>Rechtsfolgen der Verjährung</b>	§ 246	Gesetzlicher Zinssatz
§ 214	Wirkung der Verjährung	§ 247	Basiszinssatz
§ 215	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung	§ 248	Zinsezinsen
§ 216	Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen	§ 249	Art und Umfang des Schadensersatzes
§ 217	Verjährung von Nebenleistungen	§ 250	Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung
§ 218	Unwirksamkeit des Rücktritts	§ 251	Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung
§§ 219 bis 225	(weggefallen)	§ 252	Entgangener Gewinn
	<b>Abschnitt 6</b>	§ 253	Immaterieller Schaden
	<b>Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe</b>	§ 254	Mitverschulden
§ 226	Schikaneverbot	§ 255	Abtretung der Ersatzansprüche
§ 227	Notwehr	§ 256	Verzinsung von Aufwendungen
§ 228	Notstand	§ 257	Befreiungsanspruch
§ 229	Selbsthilfe	§ 258	Wegnahmerecht
§ 230	Grenzen der Selbsthilfe	§ 259	Umfang der Rechenschaftspflicht
§ 231	Irrtümliche Selbsthilfe	§ 260	Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen
	<b>Abschnitt 7</b>	§ 261	Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten
	<b>Sicherheitsleistung</b>	§ 262	Wahlschuld; Wahlrecht
§ 232	Arten	§ 263	Ausübung des Wahlrechts; Wirkung
§ 233	Wirkung der Hinterlegung	§ 264	Verzug des Wahlberechtigten
§ 234	Geeignete Wertpapiere	§ 265	Unmöglichkeit bei Wahlschuld
§ 235	Umtauschrecht	§ 266	Teilleistungen
§ 236	Buchforderungen	§ 267	Leistung durch Dritte
§ 237	Bewegliche Sachen	§ 268	Ablösungsrecht des Dritten
§ 238	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	§ 269	Leistungsort
§ 239	Bürge	§ 270	Zahlungsort
§ 240	Ergänzungspflicht	§ 271	Leistungszeit
	<b>Buch 2</b>	§ 271a	Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen
	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	§ 272	Zwischenzinsen
	<b>Abschnitt 1</b>	§ 273	Zurückbehaltungsrecht
	<b>Inhalt der Schuldverhältnisse</b>	§ 274	Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts
	<b>Titel 1</b>	§ 275	Ausschluss der Leistungspflicht
	<b>Verpflichtung zur Leistung</b>	§ 276	Verantwortlichkeit des Schuldners
§ 241	Pflichten aus dem Schuldverhältnis	§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
§ 241a	Unbestellte Leistungen		
§ 242	Leistung nach Treu und Glauben		
§ 243	Gattungsschuld		
§ 244	Fremdwährungsschuld		

- § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
- § 279 (weggefallen)
- § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- § 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
- § 282 Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
- § 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht
- § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- § 285 Herausgabe des Ersatzes
- § 286 Verzug des Schuldners
- § 287 Verantwortlichkeit während des Verzugs
- § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden
- § 289 Zinseszinsverbot
- § 290 Verzinsung des Wertersatzes
- § 291 Prozesszinsen
- § 292 Haftung bei Herausgabepflicht

## **Titel 2 Verzug des Gläubigers**

- § 293 Annahmeverzug
- § 294 Tatsächliches Angebot
- § 295 Wörtliches Angebot
- § 296 Entbehrlichkeit des Angebots
- § 297 Unvermögen des Schuldners
- § 298 Zug-um-Zug-Leistungen
- § 299 Vorübergehende Annahmeverhinderung
- § 300 Wirkungen des Gläubigerverzugs
- § 301 Wegfall der Verzinsung
- § 302 Nutzungen
- § 303 Recht zur Besitzaufgabe
- § 304 Ersatz von Mehraufwendungen

## **Abschnitt 2 Gestaltung rechts- geschäftlicher Schuld- verhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- § 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
- § 305a Einbeziehung in besonderen Fällen
- § 305b Vorrang der Individualabrede
- § 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln
- § 306 Rechtsfolgen bei Nicht-einbeziehung und Unwirksamkeit
- § 306a Umgehungsverbot
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
- § 310 Anwendungsbereich

## **Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen**

### **Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung**

#### **Untertitel 1 Begründung**

- § 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse
- § 311a Leistungshindernis bei Vertragschluss
- § 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass
- § 311c Erstreckung auf Zubehör

	<b>Untertitel 2</b>	§ 314	Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund
	<b>Grundsätze bei Verbraucher- verträgen und besondere Vertriebsformen</b>		
	<b>Kapitel 1</b>		
	<b>Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucher- verträgen</b>	§ 315	Bestimmung der Leistung durch eine Partei
§ 312	Anwendungsbereich	§ 316	Bestimmung der Gegenleistung
§ 312a	Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucher- verträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten	§ 317	Bestimmung der Leistung durch einen Dritten
	<b>Kapitel 2</b>	§ 318	Anfechtung der Bestimmung
	<b>Außerhalb von</b>	§ 319	Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung
	<b>Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatz- verträge</b>		
§ 312b	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	<b>Titel 2</b>	<b>Gegenseitiger Vertrag</b>
§ 312c	Fernabsatzverträge	§ 320	Einrede des nicht erfüllten Vertrags
§ 312d	Informationspflichten	§ 321	Unsicherheitseinrede
§ 312e	Verletzung von Informations- pflichten über Kosten	§ 322	Verurteilung zur Leistung Zug-um- Zug
§ 312f	Abschriften und Bestätigungen	§ 323	Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
§ 312g	Widerrufsrecht	§ 324	Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
§ 312h	Kündigung und Vollmacht zur Kündigung	§ 325	Schadensersatz und Rücktritt
	<b>Kapitel 3</b>	§ 326	Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht
	<b>Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr</b>	§ 327	(weggefallen)
§ 312i	Allgemeine Pflichten im elektro- nischen Geschäftsverkehr	<b>Titel 3</b>	<b>Versprechen der Leistung an einen Dritten</b>
§ 312j	Besondere Pflichten im elektro- nischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern	§ 328	Vertrag zugunsten Dritter
	<b>Kapitel 4</b>	§ 329	Auslegungsregel bei Erfüllungs- übernahme
	<b>Abweichende Vereinbarungen und Beweislast</b>	§ 330	Auslegungsregel bei Leibrenten- vertrag
§ 312k	Abweichende Vereinbarungen und Beweislast	§ 331	Leistung nach Todesfall
	<b>Untertitel 3</b>	§ 332	Änderung durch Verfügung von Todes wegen bei Vorbehalt
	<b>Anpassung und Beendigung von Verträgen</b>	§ 333	Zurückweisung des Rechts durch den Dritten
§ 313	Störung der Geschäftsgrundlage	§ 334	Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Dritten
		§ 335	Forderungsrecht des Versprechens- empfängers

	<b>Titel 4</b>		§ 356b	Widerrufsrecht bei Verbraucher- darlehensverträgen
	<b>Draufgabe, Vertragsstrafe</b>		§ 356c	Widerrufsrecht bei Raten- lieferungsverträgen
§ 336	Auslegung der Draufgabe		§ 356d	Widerrufsrecht des Verbrauchers bei unentgeltlichen Darlehens- verträgen und unentgeltlichen Finanzierungshilfen
§ 337	Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe		§ 357	Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienst- leistungen
§ 338	Draufgabe bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung		§ 357a	Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienst- leistungen
§ 339	Verwirkung der Vertragsstrafe		§ 357b	Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungs- verträgen und Tauschsystem- verträgen
§ 340	Strafversprechen für Nichterfüllung		§ 357c	Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungs- verträgen
§ 341	Strafversprechen für nicht gehörige Erfüllung		§ 358	Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag
§ 342	Andere als Geldstrafe		§ 359	Einwendungen bei verbundenen Verträgen
§ 343	Herabsetzung der Strafe		§ 360	Zusammenhängende Verträge
§ 344	Unwirksames Strafversprechen		§ 361	Weitere Ansprüche, abweichende Vereinbarungen und Beweislast
§ 345	Beweislast			<b>Abschnitt 4</b>
	<b>Titel 5</b>			<b>Erlöschen der Schuld- verhältnisse</b>
	<b>Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen</b>			<b>Titel 1</b>
	<b>Untertitel 1</b>			<b>Erfüllung</b>
	<b>Rücktritt</b>		§ 362	Erlöschen durch Leistung
§ 346	Wirkungen des Rücktritts		§ 363	Beweislast bei Annahme als Erfüllung
§ 347	Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt		§ 364	Annahme an Erfüllungs statt
§ 348	Erfüllung Zug-um-Zug		§ 365	Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungs statt
§ 349	Erklärung des Rücktritts			
§ 350	Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung			
§ 351	Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts			
§ 352	Aufrechnung nach Nichterfüllung			
§ 353	Rücktritt gegen Reugeld			
§ 354	Verwirkungsklausel			
	<b>Untertitel 2</b>			
	<b>Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen</b>			
§ 355	Widerrufsrecht bei Verbraucher- verträgen			
§ 356	Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen			
§ 356a	Widerrufsrecht bei Teilzeit- Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubs- produkt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen			



- § 366 Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen  
 § 367 Anrechnung auf Zinsen und Kosten  
 § 368 Quittung  
 § 369 Kosten der Quittung  
 § 370 Leistung an den Überbringer der Quittung  
 § 371 Rückgabe des Schuldscheins

**Titel 2****Hinterlegung**

- § 372 Voraussetzungen  
 § 373 Zug-um-Zug-Leistung  
 § 374 Hinterlegungsart; Anzeigepflicht  
 § 375 Rückwirkung bei Postübersendung  
 § 376 Rücknahmerecht  
 § 377 Unpfändbarkeit des Rücknahme-rechts  
 § 378 Wirkung der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme  
 § 379 Wirkung der Hinterlegung bei nicht ausgeschlossener Rücknahme  
 § 380 Nachweis der Empfangs-berechtigung  
 § 381 Kosten der Hinterlegung  
 § 382 Erlöschen des Gläubigerrechts  
 § 383 Versteigerung hinterlegungs-unfähiger Sachen  
 § 384 Androhung der Versteigerung  
 § 385 Freihändiger Verkauf  
 § 386 Kosten der Versteigerung

**Titel 3****Aufrechnung**

- § 387 Voraussetzungen  
 § 388 Erklärung der Aufrechnung  
 § 389 Wirkung der Aufrechnung  
 § 390 Keine Aufrechnung mit einrede-behafteter Forderung  
 § 391 Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsorte  
 § 392 Aufrechnung gegen beschlag-nahmte Forderung  
 § 393 Keine Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung

- § 394 Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung  
 § 395 Aufrechnung gegen Forderungen öffentlich-rechtlicher Körper-schaften  
 § 396 Mehrheit von Forderungen

**Titel 4****Erläss**

- § 397 Erlassvertrag, negatives Schuld-  
anerkenntnis

**Abschnitt 5****Übertragung einer Forderung**

- § 398 Abtretung  
 § 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung  
 § 400 Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen  
 § 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte  
 § 402 Auskunftspflicht; Urkunden-auslieferung  
 § 403 Pflicht zur Beurkundung  
 § 404 Einwendungen des Schuldners  
 § 405 Abtretung unter Urkunden-vorlegung  
 § 406 Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger  
 § 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger  
 § 408 Mehrfache Abtretung  
 § 409 Abtretungsanzeige  
 § 410 Aushändigung der Abtretungs-urkunde  
 § 411 Gehaltsabtretung  
 § 412 Gesetzlicher Forderungsübergang  
 § 413 Übertragung anderer Rechte
- Abschnitt 6**  
**Schuldübernahme**
- § 414 Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer  
 § 415 Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer  
 § 416 Übernahme einer Hypotheken-schuld  
 § 417 Einwendungen des Übernehmers

- § 418 Erlöschen von Sicherungs- und Vorzugsrechten
- § 419 (weggefallen)
- Abschnitt 7  
Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern**
- § 420 Teilbare Leistung
- § 421 Gesamtschuldner
- § 422 Wirkung der Erfüllung
- § 423 Wirkung des Erlasses
- § 424 Wirkung des Gläubigerverzugs
- § 425 Wirkung anderer Tatsachen
- § 426 Ausgleichspflicht, Forderungsübergang
- § 427 Gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung
- § 428 Gesamtgläubiger
- § 429 Wirkung von Veränderungen
- § 430 Ausgleichspflicht der Gesamtgläubiger
- § 431 Mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung
- § 432 Mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leistung
- Abschnitt 8  
Einzelne Schuldverhältnisse**
- Titel 1  
Kauf, Tausch**
- Untertitel 1  
Allgemeine Vorschriften**
- § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
- § 434 Sachmangel
- § 435 Rechtsmangel
- § 436 Öffentliche Lasten von Grundstücken
- § 437 Rechte des Käufers bei Mängeln
- § 438 Verjährung der Mängelansprüche
- § 439 Nacherfüllung
- § 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
- § 441 Minderung
- § 442 Kenntnis des Käufers
- § 443 Garantie

- § 444 Haftungsausschluss
- § 445 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen
- § 446 Gefahr- und Lastenübergang
- § 447 Gefahrübergang beim Versandkauf
- § 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten
- § 449 Eigentumsvorbehalt
- § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen
- § 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer
- § 452 Schiffskauf
- § 453 Rechtskauf
- Untertitel 3  
Verbrauchsgüterkauf**
- § 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften
- § 475 Abweichende Vereinbarungen
- § 476 Beweislastumkehr
- § 477 Sonderbestimmungen für Garantien
- § 478 Rückgriff des Unternehmers
- § 479 Verjährung von Rückgriffsansprüchen
- Untertitel 4  
Tausch**
- § 480 Tausch
- Titel 3  
Darlehensvertrag;  
Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher**
- Untertitel 1  
Darlehensvertrag**
- Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**
- § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag
- § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers
- § 490 Außerordentliches Kündigungsrecht

## Kapitel 2 Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge

- § 491 Verbraucherdarlehensvertrag
- § 491a Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 492 Schriftform, Vertragsinhalt
- § 492a Kopplungsgeschäfte bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- § 492b Zulässige Kopplungsgeschäfte
- § 493 Informationen während des Vertragsverhältnisses
- § 494 Rechtsfolgen von Formmängeln
- § 495 Widerrufsrecht; Bedenkzeit
- § 496 Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot
- § 497 Verzug des Darlehensnehmers
- § 498 Gesamtfälligkeitstellung bei Teilzahlungsdarlehen
- § 499 Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung
- § 500 Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung
- § 501 Kostenermäßigung
- § 502 Vorfälligkeitsentschädigung
- § 503 Umwandlung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung
- § 504 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit
- § 504a Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit
- § 505 Geduldete Überziehung
- § 505a Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505b Grundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505c Weitere Pflichten bei grundpfandrechtl. oder durch Reallast besicherten Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505d Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung
- ### Untertitel 2 Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- § 506 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe
- § 507 Teilzahlungsgeschäfte
- § 508 Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften
- § 509 (weggefallen)
- ### Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- § 510 Ratenlieferungsverträge
- ### Untertitel 4 Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- § 511 Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- ### Untertitel 5 Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer
- § 512 Abweichende Vereinbarungen
- § 513 Anwendung auf Existenzgründer
- ### Untertitel 6 Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- § 514 Unentgeltliche Darlehensverträge
- § 515 Unentgeltliche Finanzierungshilfen
- ## Titel 4 Schenkung
- § 516 Begriff der Schenkung
- § 517 Unterlassen eines Vermögenserwerbs
- § 518 Form des Schenkungsversprechens
- § 519 Einrede des Notbedarfs

- § 520 Erlöschen eines Rentenversprechens
- § 521 Haftung des Schenkers
- § 522 Keine Verzugszinsen
- § 523 Haftung für Rechtsmängel
- § 524 Haftung für Sachmängel
- § 525 Schenkung unter Auflage
- § 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage
- § 527 Nichtvollziehung der Auflage
- § 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
- § 529 Ausschluss des Rückforderungsanspruchs
- § 530 Widerruf der Schenkung
- § 531 Widerrufserklärung
- § 532 Ausschluss des Widerrufs
- § 533 Verzicht auf Widerrufsrecht
- § 534 Pflicht- und Anstandsschenkungen

## **Titel 5**

### **Mietvertrag, Pachtvertrag**

#### **Untertitel 1**

#### **Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse**

- § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags
- § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln
- § 536a Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels
- § 536b Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme
- § 536c Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter
- § 536d Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels
- § 537 Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters
- § 538 Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch

- § 539 Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters
- § 540 Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 541 Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch
- § 542 Ende des Mietverhältnisses
- § 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 544 Vertrag über mehr als 30 Jahre
- § 545 Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses
- § 546 Rückgabepflicht des Mieters
- § 546a Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe
- § 547 Erstattung von im Voraus entrichteter Miete
- § 548 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

## **Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum**

### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 549 Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften
- § 550 Form des Mietvertrags
- § 551 Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten
- § 552 Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters
- § 553 Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte (weggefallen)
- § 554a Barrierefreiheit
- § 555 Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe

### **Kapitel 1a**

#### **Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**

- § 555a Erhaltungsmaßnahmen
- § 555b Modernisierungsmaßnahmen
- § 555c Anündigung von Modernisierungsmaßnahmen
- § 555d Duldung von Modernisierungsmaßnahmen, Ausschlussfrist

- § 555e Sonderkündigungsrecht des Mieters bei Modernisierungsmaßnahmen
- § 555f Vereinbarungen über Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen

**Kapitel 2****Die Miete****Unterkapitel 1****Vereinbarungen über die Miete**

- § 556 Vereinbarungen über Betriebskosten
- § 556a Abrechnungsmaßstab für Betriebskosten
- § 556b Fälligkeit der Miete, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungs-ermächtigung

**Unterkapitel 1a****Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten**

- § 556d Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn; Verordnungs-ermächtigung
- § 556e Berücksichtigung der Vormiete oder einer durchgeführten Modernisierung
- § 556f Ausnahmen
- § 556g Rechtsfolgen; Auskunft über die Miete

**Unterkapitel 2****Regelungen über die Miethöhe**

- § 557 Mieterhöhungen nach Vereinbarung oder Gesetz
- § 557a Staffelmiete
- § 557b Indexmiete
- § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
- § 558a Form und Begründung der Mieterhöhung
- § 558b Zustimmung zur Mieterhöhung
- § 558c Mietspiegel
- § 558d Qualifizierter Mietspiegel

- § 558e Mietdatenbank
- § 559 Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen
- § 559a Anrechnung von Drittmitteln
- § 559b Geltendmachung der Erhöhung, Wirkung der Erhöhungserklärung
- § 560 Veränderungen von Betriebskosten
- § 561 Sonderkündigungsrecht des Mieters nach Mieterhöhung

**Kapitel 3****Pfandrecht des Vermieters**

- § 562 Umfang des Vermieterpfandrechts
- § 562a Erlöschen des Vermieterpfandrechts
- § 562b Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch
- § 562c Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung
- § 562d Pfändung durch Dritte

**Kapitel 4****Wechsel der Vertragsparteien**

- § 563 Eintrittsrecht bei Tod des Mieters
- § 563a Fortsetzung mit überlebenden Mietern
- § 563b Haftung bei Eintritt oder Fortsetzung
- § 564 Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Erben, außerordentliche Kündigung
- § 565 Gewerbliche Weitervermietung
- § 566 Kauf bricht nicht Miete
- § 566a Mietsicherheit
- § 566b Vorausverfügung über die Miete
- § 566c Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Miete
- § 566d Aufrechnung durch den Mieter
- § 566e Mitteilung des Eigentumsübergangs durch den Vermieter
- § 567 Belastung des Wohnraums durch den Vermieter
- § 567a Veräußerung oder Belastung vor der Überlassung des Wohnraums
- § 567b Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber

	<b>Kapitel 5</b>		§ 576a	Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen
	<b>Beendigung des Mietverhältnisses</b>		§ 576b	Entsprechende Geltung des Mietrechts bei Werkdienstwohnungen
	<b>Unterkapitel 1</b>			<b>Kapitel 6</b>
	<b>Allgemeine Vorschriften</b>			<b>Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen</b>
§ 568	Form und Inhalt der Kündigung		§ 577	Vorkaufsrecht des Mieters
§ 569	Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund		§ 577a	Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung
§ 570	Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts			<b>Untertitel 4</b>
§ 571	Weiterer Schadensersatz bei verspäteter Rückgabe von Wohnraum			<b>Pachtvertrag</b>
§ 572	Vereinbartes Rücktrittsrecht; Mietverhältnis unter auflösender Bedingung		§ 581	Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag
	<b>Unterkapitel 2</b>		§ 582	Erhaltung des Inventars
	<b>Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit</b>			<b>Titel 6</b>
§ 573	Ordentliche Kündigung des Vermieters			<b>Leihe</b>
§ 573a	Erleichterte Kündigung des Vermieters		§ 598	Vertragstypische Pflichten bei der Leihe
§ 573b	Teilkündigung des Vermieters		§ 599	Haftung des Verleihers
§ 573c	Fristen der ordentlichen Kündigung		§ 600	Mängelhaftung
§ 573d	Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist		§ 601	Verwendungsersatz
§ 574	Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung		§ 602	Abnutzung der Sache
§ 574a	Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch		§ 603	Vertragsmäßiger Gebrauch
§ 574b	Form und Frist des Widerspruchs		§ 604	Rückgabepflicht
§ 574c	Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses bei unvorhergesehenen Umständen		§ 605	Kündigungsrecht
	<b>Unterkapitel 3</b>		§ 606	Kurze Verjährung
	<b>Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit</b>			<b>Titel 7</b>
§ 575	Zeitmietvertrag			<b>Sachdarlehensvertrag</b>
§ 575a	Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist		§ 607	Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag
	<b>Unterkapitel 4</b>		§ 608	Kündigung
	<b>Werkwohnungen</b>		§ 609	Entgelt
§ 576	Fristen der ordentlichen Kündigung bei Werkmietwohnungen		§ 610	(weggefallen)

## **Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge**

### **Untertitel 1 Dienstvertrag**

- § 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
- § 612 Vergütung
- § 612a Maßregelungsverbot
- § 613 Unübertragbarkeit
- § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang
- § 614 Fälligkeit der Vergütung
- § 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko
- § 616 Vorübergehende Verhinderung
- § 617 Pflicht zur Krankenfürsorge
- § 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen
- § 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten
- § 619a Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers
- § 620 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen
- § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen
- § 623 Schriftform der Kündigung
- § 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre
- § 625 Stillschweigende Verlängerung
- § 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung
- § 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung
- § 629 Freizeit zur Stellungsuche
- § 630 Pflicht zur Zeugniserteilung

### **Untertitel 2 Behandlungsvertrag**

- § 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- § 630b Anwendbare Vorschriften

- § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- § 630d Einwilligung
- § 630e Aufklärungspflichten
- § 630f Dokumentation der Behandlung
- § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

## **Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge**

### **Untertitel 1 Werkvertrag**

- § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag
- § 632 Vergütung
- § 632a Abschlagszahlungen
- § 633 Sach- und Rechtsmangel
- § 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln
- § 634a Verjährung der Mängelansprüche
- § 635 Nacherfüllung
- § 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
- § 637 Selbstvornahme
- § 638 Minderung
- § 639 Haftungsausschluss
- § 640 Abnahme
- § 641 Fälligkeit der Vergütung
- § 642 Mitwirkung des Bestellers
- § 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung
- § 644 Gefahrtragung
- § 645 Verantwortlichkeit des Bestellers
- § 646 Vollendung statt Abnahme
- § 647 Unternehmerpfandrecht
- § 648 Sicherungshypothek des Bauunternehmers
- § 648a Bauhandwerkersicherung
- § 649 Kündigungsrecht des Bestellers
- § 650 Kostenanschlag
- § 651 Anwendung des Kaufrechts

	<b>Titel 12</b>	§ 685	Schenkungsabsicht
	<b>Auftrag, Geschäftsbesorgungs-</b>	§ 686	Irrtum über Person des Geschäfts-
	<b>vertrag und Zahlungsdienste</b>		herrn
	<b>Untertitel 1</b>	§ 687	Unechte Geschäftsführung
	<b>Auftrag</b>		<b>Titel 16</b>
§ 662	Vertragstypische Pflichten beim		<b>Gesellschaft</b>
	Auftrag	§ 705	Inhalt des Gesellschaftsvertrags
§ 663	Anzeigepflicht bei Ablehnung	§ 706	Beiträge der Gesellschafter
§ 664	Unübertragbarkeit; Haftung für	§ 707	Erhöhung des vereinbarten
	Gehilfen		Beitrags
§ 665	Abweichung von Weisungen	§ 708	Haftung der Gesellschafter
§ 666	Auskunfts- und Rechenschafts-	§ 709	Gemeinschaftliche Geschäfts-
	pflicht		führung
§ 667	Herausgabepflicht	§ 710	Übertragung der Geschäftsführung
§ 668	Verzinsung des verwendeten	§ 711	Widerspruchsrecht
	Geldes	§ 712	Entziehung und Kündigung der
§ 669	Vorschusspflicht		Geschäftsführung
§ 670	Ersatz von Aufwendungen	§ 713	Rechte und Pflichten der
§ 671	Widerruf; Kündigung		geschäftsführenden Gesellschafter
§ 672	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des	§ 714	Vertretungsmacht
	Auftraggebers	§ 715	Entziehung der Vertretungsmacht
§ 673	Tod des Beauftragten	§ 716	Kontrollrecht der Gesellschafter
§ 674	Fiktion des Fortbestehens	§ 717	Nichtübertragbarkeit der
			Gesellschafterrechte
	<b>Untertitel 2</b>	§ 718	Gesellschaftsvermögen
	<b>Geschäftsbesorgungsvertrag</b>	§ 719	Gesamthänderische Bindung
§ 675	Entgeltliche Geschäftsbesorgung	§ 720	Schutz des gutgläubigen
§ 675a	Informationspflichten		Schuldners
§ 675b	Aufträge zur Übertragung von	§ 721	Gewinn- und Verlustverteilung
	Wertpapieren in Systemen	§ 722	Anteile am Gewinn und Verlust
		§ 723	Kündigung durch Gesellschafter
		§ 724	Kündigung bei Gesellschaft auf
			Lebenszeit oder fortgesetzter
			Gesellschaft
		§ 725	Kündigung durch Pfändungs-
			pfandgläubiger
		§ 726	Auflösung wegen Erreichens oder
			Unmöglichwerdens des Zweckes
		§ 727	Auflösung durch Tod eines
			Gesellschafters
		§ 728	Auflösung durch Insolvenz der
			Gesellschaft oder eines
			Gesellschafters
		§ 729	Fortdauer der Geschäftsführungs-
			befugnis
§ 677	Pflichten des Geschäftsführers		
§ 678	Geschäftsführung gegen den		
	Willen des Geschäftsherrn		
§ 679	Unbeachtlichkeit des entgegen-		
	stehenden Willens des Geschäfts-		
	herrn		
§ 680	Geschäftsführung zur Gefahren-		
	abwehr		
§ 681	Nebenpflichten des Geschäfts-		
	führers		
§ 682	Fehlende Geschäftsfähigkeit des		
	Geschäftsführers		
§ 683	Ersatz von Aufwendungen		
§ 684	Herausgabe der Bereicherung		



- § 730 Auseinandersetzung; Geschäftsführung
- § 731 Verfahren bei Auseinandersetzung
- § 732 Rückgabe von Gegenständen
- § 733 Berichtigung der Gesellschaftsschulden; Erstattung der Einlagen
- § 734 Verteilung des Überschusses
- § 735 Nachschusspflicht bei Verlust
- § 736 Ausscheiden eines Gesellschafters, Nachhaftung
- § 737 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 738 Auseinandersetzung beim Ausscheiden
- § 739 Haftung für Fehlbetrag
- § 740 Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte

**Titel 17****Gemeinschaft**

- § 741 Gemeinschaft nach Bruchteilen
- § 742 Gleiche Anteile
- § 743 Früchteanteil; Gebrauchsbefugnis
- § 744 Gemeinschaftliche Verwaltung
- § 745 Verwaltung und Benutzung durch Beschluss
- § 746 Wirkung gegen Sondernachfolger
- § 747 Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände
- § 748 Lasten- und Kostentragung
- § 749 Aufhebungsanspruch
- § 750 Ausschluss der Aufhebung im Todesfall
- § 751 Ausschluss der Aufhebung und Sondernachfolger
- § 752 Teilung in Natur
- § 753 Teilung durch Verkauf
- § 754 Verkauf gemeinschaftlicher Forderungen
- § 755 Berichtigung einer Gesamtschuld
- § 756 Berichtigung einer Teilhaberschuld
- § 757 Gewährleistung bei Zuteilung an einen Teilhaber
- § 758 Unverjährbarkeit des Aufhebungsanspruchs

**Titel 18****Leibrente**

- § 759 Dauer und Betrag der Rente
- § 760 Vorauszahlung
- § 761 Form des Leibrentenversprechens

**Titel 20****Bürgschaft**

- § 765 Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft
- § 766 Schriftform der Bürgschaftserklärung
- § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld
- § 768 Einreden des Bürgen
- § 769 Mitbürgschaft
- § 770 Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit
- § 771 Einrede der Vorausklage
- § 772 Vollstreckungs- und Verwertungspflicht des Gläubigers
- § 773 Ausschluss der Einrede der Vorausklage
- § 774 Gesetzlicher Forderungsübergang
- § 775 Anspruch des Bürgen auf Befreiung
- § 776 Aufgabe einer Sicherheit
- § 777 Bürgschaft auf Zeit
- § 778 Kreditauftrag

**Titel 21****Vergleich**

- § 779 Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

**Titel 22****Schuldversprechen, Schuldanerkennnis**

- § 780 Schuldversprechen
- § 781 Schuldanerkennnis
- § 782 Formfreiheit bei Vergleich

**Titel 26****Ungerechtfertigte Bereicherung**

- § 812 Herausgabeananspruch
- § 813 Erfüllung trotz Einrede
- § 814 Kenntnis der Nichtschuld
- § 815 Nichteintritt des Erfolgs
- § 816 Verfügung eines Nichtberechtigten

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 817 Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten</p> <p>§ 818 Umfang des Bereicherungsanspruchs</p> <p>§ 819 Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß</p> <p>§ 820 Verschärfte Haftung bei ungewissem Erfolgseintritt</p> <p>§ 821 Einrede der Bereicherung</p> <p>§ 822 Herausgabepflicht Dritter</p> <p><b>Titel 27</b><br/><b>Unerlaubte Handlungen</b></p> <p>§ 823 Schadensersatzpflicht</p> <p>§ 824 Kreditgefährdung</p> <p>§ 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen</p> <p>§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung</p> <p>§ 827 Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit</p> <p>§ 828 Minderjährige</p> <p>§ 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen</p> <p>§ 830 Mittäter und Beteiligte</p> <p>§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen</p> <p>§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen</p> <p>§ 833 Haftung des Tierhalters</p> <p>§ 834 Haftung des Tieraufsehers</p> <p>§ 835 (weggefallen)</p> <p>§ 836 Haftung des Grundstücksbesitzers</p> <p>§ 837 Haftung des Gebäudebesitzers</p> <p>§ 838 Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen</p> <p>§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung</p> <p>§ 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen</p> <p>§ 840 Haftung mehrerer</p> <p>§ 841 Ausgleichung bei Beamtenhaftung</p> <p>§ 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person</p> <p>§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung</p> <p>§ 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung</p> <p>§ 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste</p> | <p>§ 846 Mitverschulden des Verletzten</p> <p>§ 847 (weggefallen)</p> <p>§ 848 Haftung für Zufall bei Entziehung einer Sache</p> <p>§ 849 Verzinsung der Ersatzsumme</p> <p>§ 850 Ersatz von Verwendungen</p> <p>§ 851 Ersatzleistung an Nichtberechtigten</p> <p>§ 852 Herausgabeanpruch nach Eintritt der Verjährung</p> <p>§ 853 Arglisteinrede</p> <p><b>Buch 3</b><br/><b>Sachenrecht</b></p> <p><b>Abschnitt 1</b><br/><b>Besitz</b></p> <p>§ 854 Erwerb des Besitzes</p> <p>§ 855 Besitzdiener</p> <p>§ 856 Beendigung des Besitzes</p> <p>§ 857 Vererblichkeit</p> <p>§ 858 Verbotene Eigenmacht</p> <p>§ 859 Selbsthilfe des Besitzers</p> <p>§ 860 Selbsthilfe des Besitzdieners</p> <p>§ 861 Anspruch wegen Besitzentziehung</p> <p>§ 862 Anspruch wegen Besitzstörung</p> <p>§ 863 Einwendungen des Entziehers oder Störers</p> <p>§ 864 Erlöschen der Besitzansprüche</p> <p>§ 865 Teilbesitz</p> <p>§ 866 Mitbesitz</p> <p>§ 867 Verfolgungsrecht des Besitzers</p> <p>§ 868 Mittelbarer Besitz</p> <p>§ 869 Ansprüche des mittelbaren Besitzers</p> <p>§ 870 Übertragung des mittelbaren Besitzes</p> <p>§ 871 Mehrstufiger mittelbarer Besitz</p> <p>§ 872 Eigenbesitz</p> <p><b>Abschnitt 2</b><br/><b>Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken</b></p> <p>§ 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung</p> |
|---|---|

### Abschnitt 3 Eigentum

#### Titel 1 Inhalt des Eigentums

- § 903 Befugnisse des Eigentümers  
§ 904 Notstand

#### Titel 2 Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

- § 925 Auflassung  
§ 925a Urkunde über Grundgeschäft  
§ 926 Zubehör des Grundstücks  
§ 927 Aufgebotsverfahren  
§ 928 Aufgabe des Eigentums,  
Aneignung des Fiskus

#### Titel 3 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

##### Untertitel 1 Übertragung

- § 929 Einigung und Übergabe  
§ 929a Einigung bei nicht eingetragener  
Seeschiff  
§ 930 Besitzkonstitut  
§ 931 Abtretung des Herausgabe-  
anspruchs  
§ 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-  
berechtigten  
§ 932a Gutgläubiger Erwerb nicht  
eingetragener Seeschiffe  
§ 933 Gutgläubiger Erwerb bei  
Besitzkonstitut  
§ 934 Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung  
des Herausgabeanspruchs  
§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von  
abhanden gekommenen Sachen  
§ 936 Erlöschen von Rechten Dritter

##### Titel 4 Ansprüche aus dem Eigentum

- § 985 Herausgabeanspruch  
§ 986 Einwendungen des Besitzers

### Abschnitt 4 Dienstbarkeiten

#### Titel 1 Grunddienstbarkeiten

- § 1018 Gesetzlicher Inhalt der Grund-  
dienstbarkeit  
§ 1019 Vorteil des herrschenden  
Grundstücks

#### Titel 2 Nießbrauch

##### Untertitel 1 Nießbrauch an Sachen

- § 1030 Gesetzlicher Inhalt des  
Nießbrauchs an Sachen  
§ 1031 Erstreckung auf Zubehör  
§ 1032 Bestellung an beweglichen Sachen  
§ 1033 Erwerb durch Ersitzung  
§ 1034 Feststellung des Zustands  
§ 1035 Nießbrauch an Inbegriff von  
Sachen; Verzeichnis  
§ 1036 Besitzrecht; Ausübung des  
Nießbrauchs  
§ 1037 Umgestaltung  
§ 1038 Wirtschaftsplan für Wald und  
Bergwerk  
§ 1039 Übermäßige Fruchtziehung  
§ 1040 Schatz  
§ 1041 Erhaltung der Sache  
§ 1042 Anzeigepflicht des Nießbrauchers  
§ 1043 Ausbesserung oder Erneuerung  
§ 1044 Duldung von Ausbesserungen  
§ 1045 Versicherungspflicht des  
Nießbrauchers  
§ 1046 Nießbrauch an der Versicherungs-  
forderung  
§ 1047 Lastentragung  
§ 1048 Nießbrauch an Grundstück mit  
Inventar  
§ 1049 Ersatz von Verwendungen  
§ 1050 Abnutzung  
§ 1051 Sicherheitsleistung  
§ 1052 Gerichtliche Verwaltung mangels  
Sicherheitsleistung  
§ 1053 Unterlassungsklage bei  
unbefugtem Gebrauch

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 1054 Gerichtliche Verwaltung wegen Pflichtverletzung</p> <p>§ 1055 Rückgabepflicht des Nießbrauchers</p> <p>§ 1056 Miet- und Pachtverhältnisse bei Beendigung des Nießbrauchs</p> <p>§ 1057 Verjährung der Ersatzansprüche</p> <p>§ 1058 Besteller als Eigentümer</p> <p>§ 1059 Unübertragbarkeit; Überlassung der Ausübung</p> <p>§ 1059a Übertragbarkeit bei juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft</p> <p>§ 1059b Unpfändbarkeit</p> <p>§ 1059c Übergang oder Übertragung des Nießbrauchs</p> <p>§ 1059d Miet- und Pachtverhältnisse bei Übertragung des Nießbrauchs</p> <p>§ 1059e Anspruch auf Einräumung des Nießbrauchs</p> <p>§ 1060 Zusammentreffen mehrerer Nutzungsrechte</p> <p>§ 1061 Tod des Nießbrauchers</p> <p>§ 1062 Erstreckung der Aufhebung auf das Zubehör</p> <p>§ 1063 Zusammentreffen mit dem Eigentum</p> <p>§ 1064 Aufhebung des Nießbrauchs an beweglichen Sachen</p> <p>§ 1065 Beeinträchtigung des Nießbrauchsrechts</p> <p>§ 1066 Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers</p> <p>§ 1067 Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Untertitel 2</b><br/><b>Nießbrauch an Rechten</b></p> <p>§ 1068 Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Rechten</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Untertitel 3</b><br/><b>Nießbrauch an einem Vermögen</b></p> <p>§ 1085 Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen</p> <p>§ 1086 Rechte der Gläubiger des Bestellers</p> | <p>§ 1087 Verhältnis zwischen Nießbraucher und Besteller</p> <p>§ 1088 Haftung des Nießbrauchers</p> <p>§ 1089 Nießbrauch an einer Erbschaft</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Titel 3</b><br/><b>Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten</b></p> <p>§ 1090 Gesetzlicher Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit</p> <p>§ 1091 Umfang</p> <p>§ 1092 Unübertragbarkeit; Überlassung der Ausübung</p> <p>§ 1093 Wohnungsrecht</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Abschnitt 5</b><br/><b>Vorkaufsrecht</b></p> <p>§ 1094 Gesetzlicher Inhalt des dinglichen Vorkaufsrechts</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Abschnitt 7</b><br/><b>Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Titel 1</b><br/><b>Hypothek</b></p> <p>§ 1113 Gesetzlicher Inhalt der Hypothek</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Titel 2</b><br/><b>Grundschuld, Rentenschuld</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Untertitel 1</b><br/><b>Grundschuld</b></p> <p>§ 1191 Gesetzlicher Inhalt der Grundschuld</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Untertitel 2</b><br/><b>Rentenschuld</b></p> <p>§ 1199 Gesetzlicher Inhalt der Rentenschuld</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Abschnitt 8</b><br/><b>Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Titel 1</b><br/><b>Pfandrecht an beweglichen Sachen</b></p> <p>§ 1204 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen</p> <p>§ 1205 Bestellung</p> |
|---|--|

**Buch 4**  
**Familienrecht**  
**Abschnitt 1**  
**Bürgerliche Ehe**  
**Titel 1**  
**Verlöbnis**  
 § 1297 Kein Antrag auf Eingehung der Ehe, Nichtigkeit eines Strafversprechens  
 § 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt  
 § 1299 Rücktritt aus Verschulden des anderen Teils  
 § 1300 (weggefallen)  
 § 1301 Rückgabe der Geschenke  
 § 1302 Verjährung  
**Titel 2**  
**Eingehung der Ehe**  
**Untertitel 1**  
**Ehefähigkeit**  
 § 1303 Ehemündigkeit  
 § 1304 Geschäftsunfähigkeit  
 § 1305 (weggefallen)  
**Untertitel 2**  
**Eheverbote**  
 § 1306 Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft  
 § 1307 Verwandtschaft  
 § 1308 Annahme als Kind  
**Untertitel 3**  
**Ehefähigkeitszeugnis**  
 § 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer  
**Untertitel 4**  
**Eheschließung**  
 § 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen  
 § 1311 Persönliche Erklärung  
 § 1312 Trauung  
**Titel 3**  
**Aufhebung der Ehe**  
 § 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung  
 § 1314 Aufhebungsgründe  
 § 1315 Ausschluss der Aufhebung  
 § 1316 Antragsberechtigung

§ 1317 Antragsfrist  
 § 1318 Folgen der Aufhebung  
**Titel 4**  
**Wiederverheiratung nach Todeserklärung**  
 § 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe  
 § 1320 Aufhebung der neuen Ehe  
 §§ 1321 bis 1352 (weggefallen)  
**Titel 5**  
**Wirkungen der Ehe im Allgemeinen**  
 § 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft  
 § 1354 (weggefallen)  
 § 1355 Ehe name  
 § 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit  
 § 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs  
 § 1358 (weggefallen)  
 § 1359 Umfang der Sorgfaltspflicht  
 § 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt  
 § 1360a Umfang der Unterhaltspflicht  
 § 1360b Zuvielleistung  
 § 1361 Unterhalt bei Getrenntleben  
 § 1361a Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben  
 § 1361b Ehe wohnung bei Getrenntleben  
 § 1362 Eigentumsvermutung  
**Titel 6**  
**Eheliches Güterrecht**  
**Untertitel 1**  
**Gesetzliches Güterrecht**  
 § 1363 Zugewinngemeinschaft  
 § 1364 Vermögensverwaltung  
 § 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen  
 § 1366 Genehmigung von Verträgen  
 § 1367 Einseitige Rechtsgeschäfte  
 § 1368 Geltendmachung der Unwirksamkeit  
 § 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände  
 § 1370 (weggefallen)  
 § 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall

- § 1372 Zugewinnausgleich in anderen Fällen
- § 1373 Zugewinn
- § 1374 Anfangsvermögen
- § 1375 Endvermögen
- § 1376 Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens
- § 1377 Verzeichnis des Anfangsvermögens
- § 1378 Ausgleichsforderung
- § 1379 Auskunftspflicht
- § 1380 Anrechnung von Vorausempfangen
- § 1381 Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit
- § 1382 Stundung
- § 1383 Übertragung von Vermögensgegenständen
- § 1384 Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei Scheidung
- § 1385 Vorzeitiger Zugewinnausgleich des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft
- § 1386 Vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft
- § 1387 Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei vorzeitigem Ausgleich oder vorzeitiger Aufhebung
- § 1388 Eintritt der Gütertrennung
- § 1389 (weggefallen)
- § 1390 Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte
- §§ 1391 bis 1407 (weggefallen)

**Untertitel 2****Vertragliches Güterrecht****Kapitel 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit
- § 1409 Beschränkung der Vertragsfreiheit
- § 1410 Form
- § 1411 Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger
- § 1412 Wirkung gegenüber Dritten

- § 1413 Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung

**Kapitel 2****Gütertrennung**

- § 1414 Eintritt der Gütertrennung

**Kapitel 3****Gütergemeinschaft****Unterkapitel 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1415 Vereinbarung durch Ehevertrag
- § 1416 Gesamtgut
- § 1417 Sondergut
- § 1418 Vorbehaltsgut
- § 1419 Gesamthandsgemeinschaft
- § 1420 Verwendung zum Unterhalt
- § 1421 Verwaltung des Gesamtguts

**Unterkapitel 2****Verwaltung des Gesamtguts durch den Mann oder die Frau**

- § 1422 Inhalt des Verwaltungsrechts
- § 1423 Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen
- § 1424 Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
- § 1425 Schenkungen
- § 1426 Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten
- § 1427 Rechtsfolgen fehlender Einwilligung
- § 1428 Verfügungen ohne Zustimmung
- § 1429 Notverwaltungsrecht
- § 1430 Ersetzung der Zustimmung des Verwalters
- § 1431 Selbständiges Erwerbsgeschäft
- § 1432 Annahme einer Erbschaft; Ablehnung von Vertragsantrag oder Schenkung
- § 1433 Fortsetzung eines Rechtsstreits
- § 1434 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtguts
- § 1435 Pflichten des Verwalters
- § 1436 Verwalter unter Vormundschaft oder Betreuung

- § 1437 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung
- § 1438 Haftung des Gesamtguts
- § 1439 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft
- § 1440 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut
- § 1441 Haftung im Innenverhältnis
- § 1442 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts
- § 1443 Prozesskosten
- § 1444 Kosten der Ausstattung eines Kindes
- § 1445 Ausgleichung zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut
- § 1446 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- § 1447 Aufhebungsantrag des nicht verwaltenden Ehegatten
- § 1448 Aufhebungsantrag des Verwalters
- § 1449 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung
- Unterkapitel 3**  
**Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts durch die Ehegatten**
- § 1450 Gemeinschaftliche Verwaltung durch die Ehegatten
- § 1451 Mitwirkungspflicht beider Ehegatten
- § 1452 Ersetzung der Zustimmung
- § 1453 Verfügung ohne Einwilligung
- § 1454 Notverwaltungsrecht
- § 1455 Verwaltungshandlungen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten
- § 1456 Selbständiges Erwerbsgeschäft
- § 1457 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtguts
- § 1458 Vormundschaft über einen Ehegatten
- § 1459 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung
- § 1460 Haftung des Gesamtguts
- § 1461 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft

- § 1462 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut
- § 1463 Haftung im Innenverhältnis
- § 1464 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts
- § 1465 Prozesskosten
- § 1466 Kosten der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes
- § 1467 Ausgleichung zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut
- § 1468 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- § 1469 Aufhebungsantrag
- § 1470 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung

#### **Unterkapitel 4** **Auseinandersetzung des Gesamtguts**

- § 1471 Beginn der Auseinandersetzung
- § 1472 Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts
- § 1473 Unmittelbare Ersetzung
- § 1474 Durchführung der Auseinandersetzung
- § 1475 Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten
- § 1476 Teilung des Überschusses
- § 1477 Durchführung der Teilung
- § 1478 Auseinandersetzung nach Scheidung
- § 1479 Auseinandersetzung nach richterlicher Aufhebungsentscheidung
- § 1480 Haftung nach der Teilung gegenüber Dritten
- § 1481 Haftung der Ehegatten untereinander
- § 1482 Eheauflösung durch Tod
- Unterkapitel 5**  
**Fortgesetzte Gütergemeinschaft**
- § 1483 Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft
- § 1484 Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft
- § 1485 Gesamtgut

- § 1486 Vorbehaltsgut; Sondergut  
 § 1487 Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge  
 § 1488 Gesamtverbindlichkeiten  
 § 1489 Persönliche Haftung für die Gesamtverbindlichkeiten  
 § 1490 Tod eines Abkömmlings  
 § 1491 Verzicht eines Abkömmlings  
 § 1492 Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten  
 § 1493 Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des überlebenden Ehegatten  
 § 1494 Tod des überlebenden Ehegatten  
 § 1495 Aufhebungsantrag eines Abkömmlings  
 § 1496 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung  
 § 1497 Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung  
 § 1498 Durchführung der Auseinandersetzung  
 § 1499 Verbindlichkeiten zu Lasten des überlebenden Ehegatten  
 § 1500 Verbindlichkeiten zu Lasten der Abkömmlinge  
 § 1501 Anrechnung von Abfindungen  
 § 1502 Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten  
 § 1503 Teilung unter den Abkömmlingen  
 § 1504 Haftungsausgleich unter Abkömmlingen  
 § 1505 Ergänzung des Anteils des Abkömmlings  
 § 1506 Anteilsunwürdigkeit  
 § 1507 Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft  
 § 1508 (weggefallen)  
 § 1509 Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung  
 § 1510 Wirkung der Ausschließung  
 § 1511 Ausschließung eines Abkömmlings  
 § 1512 Herabsetzung des Anteils  
 § 1513 Entziehung des Anteils  
 § 1514 Zuwendung des entzogenen Betrags  
 § 1515 Übernahmerecht eines Abkömmlings und des Ehegatten  
 § 1516 Zustimmung des anderen Ehegatten  
 § 1517 Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil  
 § 1518 Zwingendes Recht
- Kapitel 4  
 Wahl-Zugewinnngemeinschaft**
- § 1519 Vereinbarung durch Ehevertrag  
 §§ 1520 bis 1557 (weggefallen)
- Untertitel 3  
 Güterrechtsregister**
- § 1558 Zuständiges Registergericht  
 § 1559 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts  
 § 1560 Antrag auf Eintragung  
 § 1561 Antragserfordernisse  
 § 1562 Öffentliche Bekanntmachung  
 § 1563 Registereinsicht
- Titel 7  
 Scheidung der Ehe**
- Untertitel 1  
 Scheidungsgründe**
- § 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung  
 § 1565 Scheitern der Ehe  
 § 1566 Vermutung für das Scheitern  
 § 1567 Getrenntleben  
 § 1568 Härteklausele
- Untertitel 1a  
 Behandlung der Ehwohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung**
- § 1568a Ehwohnung  
 § 1568b Haushaltsgegenstände



**Untertitel 2**  
**Unterhalt des geschiedenen Ehegatten**

**Kapitel 1**  
**Grundsatz**  
 § 1569 Grundsatz der Eigenverantwortung

**Kapitel 2**  
**Unterhaltsberechtigung**

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

§ 1571 Unterhalt wegen Alters

§ 1572 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

§ 1573 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt

§ 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit

§ 1575 Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

§ 1576 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

§ 1577 Bedürftigkeit

§ 1578 Maß des Unterhalts

§ 1578a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen

§ 1578b Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

§ 1579 Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

§ 1580 Auskunftspflicht

**Kapitel 3**  
**Leistungsfähigkeit und Rangfolge**

§ 1581 Leistungsfähigkeit

§ 1582 Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten

§ 1583 Einfluss des Güterstands

§ 1584 Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter

**Kapitel 4**  
**Gestaltung des Unterhaltsanspruchs**

§ 1585 Art der Unterhaltsgewährung

§ 1585a Sicherheitsleistung

§ 1585b Unterhalt für die Vergangenheit

§ 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt

**Kapitel 5**  
**Ende des Unterhaltsanspruchs**

§ 1586 Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten

§ 1586a Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs

§ 1586b Kein Erlöschen bei Tod des Verpflichteten

**Untertitel 3**  
**Versorgungsausgleich**

§ 1587 Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

**Titel 8**  
**Kirchliche Verpflichtungen**

§ 1588

**Abschnitt 2**  
**Verwandtschaft**

**Titel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1589 Verwandtschaft

§ 1590 Schwägerschaft

**Titel 2**  
**Abstammung**

§ 1591 Mutterschaft

§ 1592 Vaterschaft

§ 1593 Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod

§ 1594 Anerkennung der Vaterschaft

§ 1595 Zustimmungsbefähigung der Anerkennung

§ 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf

§ 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf

§ 1598a Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft

- § 1600 Anfechtungsberechtigte
- § 1600a Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
- § 1600b Anfechtungsfristen
- § 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren
- § 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

### **Titel 3 Unterhaltspflicht**

#### **Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1601 Unterhaltsverpflichtete
- § 1602 Bedürftigkeit
- § 1603 Leistungsfähigkeit
- § 1604 Einfluss des Güterstands
- § 1605 Auskunftspflicht
- § 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger
- § 1607 Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang
- § 1608 Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners
- § 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter
- § 1610 Maß des Unterhalts
- § 1610a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen
- § 1611 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung
- § 1612 Art der Unterhaltsgewährung
- § 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung
- § 1612b Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld
- § 1612c Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen
- § 1613 Unterhalt für die Vergangenheit
- § 1614 Verzicht auf den Unterhaltsanspruch; Vorausleistung
- § 1615 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

#### **Untertitel 2 Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern**

- § 1615a Anwendbare Vorschriften
- §§ 1615b bis 1615k (weggefallen)
- § 1615l Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt
- § 1615m Beerdigungskosten für die Mutter
- § 1615n Kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Totgeburt

#### **Titel 4 Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen**

- § 1616 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen
  - § 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
  - § 1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
  - § 1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
  - § 1617c Name bei Namensänderung der Eltern
  - § 1618 Einbenennung
  - § 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht
  - § 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft
  - § 1620 Aufwendungen des Kindes für den elterlichen Haushalt
  - §§ 1621 bis 1623 (weggefallen)
  - § 1624 Ausstattung aus dem Elternvermögen
  - § 1625 Ausstattung aus dem Kindesvermögen
- #### **Titel 5 Elterliche Sorge**
- § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
  - § 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen
  - § 1626b Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung

- § 1626c Persönliche Abgabe; beschränkt geschäftsfähiger Elternteil
- § 1626d Form; Mitteilungspflicht
- § 1626e Unwirksamkeit
- § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
- § 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern
- § 1629 Vertretung des Kindes
- § 1629a Beschränkung der Minderjährigenschaft
- § 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege
- § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1631a Ausbildung und Beruf
- § 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung
- § 1631c Verbot der Sterilisation
- § 1631d Beschneidung des männlichen Kindes
- § 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
- § 1633 Personensorge für verheirateten Minderjährigen
- §§ 1634 bis 1637 (weggefallen)
- § 1638 Beschränkung der Vermögenssorge
- § 1639 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden
- § 1640 Vermögensverzeichnis
- § 1641 Schenkungsverbot
- § 1642 Anlegung von Geld
- § 1643 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 1644 Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind
- § 1645 Neues Erwerbsgeschäft
- § 1646 Erwerb mit Mitteln des Kindes
- § 1647 (weggefallen)
- § 1648 Ersatz von Aufwendungen
- § 1649 Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens
- §§ 1650 bis 1663 (weggefallen)
- § 1664 Beschränkte Haftung der Eltern
- § 1665 (weggefallen)
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 1667 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens
- §§ 1668 bis 1670 (weggefallen)
- § 1671 Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern
- § 1672 (weggefallen)
- § 1673 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtllichem Hindernis
- § 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis
- § 1674a Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind
- § 1675 Wirkung des Ruhens
- § 1676 (weggefallen)
- § 1677 Beendigung der Sorge durch Todeserklärung
- § 1678 Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil
- § 1679 (weggefallen)
- § 1680 Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts
- § 1681 Todeserklärung eines Elternteils
- § 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen
- § 1683 (weggefallen)
- § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern
- § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen
- § 1686 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes
- § 1686a Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters
- § 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben
- § 1687a Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- § 1687b Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten

- § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson
- §§ 1689 bis 1692 (weggefallen)
- § 1693 Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern
- §§ 1694 und 1695 (weggefallen)
- § 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche
- § 1697 (weggefallen)
- § 1697a Kindeswohlprinzip
- § 1698 Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung
- § 1698a Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung der elterlichen Sorge
- § 1698b Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes
- §§ 1699 bis 1711 (weggefallen)

**Titel 6****Beistandschaft**

- § 1712 Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben
- § 1713 Antragsberechtigte
- § 1714 Eintritt der Beistandschaft
- § 1715 Beendigung der Beistandschaft
- § 1716 Wirkungen der Beistandschaft
- § 1717 Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland
- §§ 1718 bis 1740 (weggefallen)

**Titel 7****Annahme als Kind****Untertitel 1****Annahme Minderjähriger**

- § 1741 Zulässigkeit der Annahme
- § 1742 Annahme nur als gemeinschaftliches Kind
- § 1743 Mindestalter
- § 1744 Probezeit
- § 1745 Verbot der Annahme
- § 1746 Einwilligung des Kindes
- § 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes
- § 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils
- § 1749 Einwilligung des Ehegatten

- § 1750 Einwilligungserklärung
- § 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt
- § 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag
- § 1753 Annahme nach dem Tode
- § 1754 Wirkung der Annahme
- § 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen
- § 1756 Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen
- § 1757 Name des Kindes
- § 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot
- § 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses
- § 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen
- § 1761 Aufhebungshindernisse
- § 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form
- § 1763 Aufhebung von Amts wegen
- § 1764 Wirkung der Aufhebung
- § 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung
- § 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind

**Untertitel 2****Annahme Volljähriger**

- § 1767 Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften
- § 1768 Antrag
- § 1769 Verbot der Annahme
- § 1770 Wirkung der Annahme
- § 1771 Aufhebung des Annahmeverhältnisses
- § 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme

### Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft

#### Titel 1

#### Vormundschaft

##### Untertitel 1

##### Begründung der Vormund- schaft

- § 1773 Voraussetzungen
- § 1774 Anordnung von Amts wegen
- § 1775 Mehrere Vormünder
- § 1776 Benennungsrecht der Eltern
- § 1777 Voraussetzungen des  
Benennungsrechts
- § 1778 Übergehen des benannten  
Vormunds
- § 1779 Auswahl durch das Familiengericht
- § 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft
- § 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft
- § 1782 Ausschluss durch die Eltern
- § 1783 (weggefallen)
- § 1784 Beamter oder Religionsdiener als  
Vormund
- § 1785 Übernahmepflicht
- § 1786 Ablehnungsrecht
- § 1787 Folgen der unbegründeten  
Ablehnung
- § 1788 Zwangsgeld
- § 1789 Bestellung durch das Familien-  
gericht
- § 1790 Bestellung unter Vorbehalt
- § 1791 Bestallungsurkunde
- § 1791a Vereinsvormundschaft
- § 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des  
Jugendamts
- § 1791c Gesetzliche Amtsvormundschaft  
des Jugendamts
- § 1792 Gegenvormund

##### Untertitel 2

##### Führung der Vormundschaft

- § 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung  
des Mündels
- § 1794 Beschränkung durch Pflegschaft
- § 1795 Ausschluss der Vertretungsmacht
- § 1796 Entziehung der Vertretungsmacht

- § 1797 Mehrere Vormünder
- § 1798 Meinungsverschiedenheiten
- § 1799 Pflichten und Rechte des Gegen-  
vormunds
- § 1800 Umfang der Personensorge
- § 1801 Religiöse Erziehung
- § 1802 Vermögensverzeichnis
- § 1803 Vermögensverwaltung bei  
Erbchaft oder Schenkung
- § 1804 Schenkungen des Vormunds
- § 1805 Verwendung für den Vormund
- § 1806 Anlegung von Mündelgeld
- § 1807 Art der Anlegung
- § 1808 (weggefallen)
- § 1809 Anlegung mit Sperrvermerk
- § 1810 Mitwirkung von Gegenvormund  
oder Familiengericht
- § 1811 Andere Anlegung
- § 1812 Verfügungen über Forderungen und  
Wertpapiere
- § 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte
- § 1814 Hinterlegung von Inhaberpapieren
- § 1815 Umschreibung und Umwandlung  
von Inhaberpapieren
- § 1816 Sperrung bei Buchforderungen
- § 1817 Befreiung
- § 1818 Anordnung der Hinterlegung
- § 1819 Genehmigung bei Hinterlegung
- § 1820 Genehmigung nach Umschreibung  
und Umwandlung
- § 1821 Genehmigung für Geschäfte über  
Grundstücke, Schiffe oder Schiffs-  
bauwerke
- § 1822 Genehmigung für sonstige  
Geschäfte
- § 1823 Genehmigung bei einem Erwerbs-  
geschäft des Mündels
- § 1824 Genehmigung für die Überlassung  
von Gegenständen an den Mündel
- § 1825 Allgemeine Ermächtigung
- § 1826 Anhörung des Gegenvormunds vor  
Erteilung der Genehmigung
- § 1827 (weggefallen)
- § 1828 Erklärung der Genehmigung
- § 1829 Nachträgliche Genehmigung

- § 1830 Widerrufsrecht des Geschäftspartners
- § 1831 Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung
- § 1832 Genehmigung des Gegenvormunds
- § 1833 Haftung des Vormunds
- § 1834 Verzinsungspflicht
- § 1835 Aufwendungsersatz
- § 1835a Aufwandsentschädigung
- § 1836 Vergütung des Vormunds
- § 1836a (weggefallen)
- § 1836b (weggefallen)
- § 1836c Einzusetzende Mittel des Mündels
- § 1836d Mittellosigkeit des Mündels
- § 1836e Gesetzlicher Forderungsübergang

### **Untertitel 3 Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts**

- § 1837 Beratung und Aufsicht
- § 1838 (weggefallen)
- § 1839 Auskunftspflicht des Vormunds
- § 1840 Bericht und Rechnungslegung
- § 1841 Inhalt der Rechnungslegung
- § 1842 Mitwirkung des Gegenvormunds
- § 1843 Prüfung durch das Familiengericht
- § 1844 (weggefallen)
- § 1845 (weggefallen)
- § 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts
- § 1847 Anhörung der Angehörigen
- § 1848 (weggefallen)

### **Untertitel 4 Mitwirkung des Jugendamts**

- §§ 1849 und 1850 (weggefallen)
- § 1851 Mitteilungspflichten

### **Untertitel 5 Befreite Vormundschaft**

- § 1852 Befreiung durch den Vater
- § 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung
- § 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht
- § 1855 Befreiung durch die Mutter
- § 1856 Voraussetzungen der Befreiung

- § 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht
- § 1857a Befreiung des Jugendamts und des Vereins
- §§ 1858 bis 1881 (weggefallen)

### **Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft**

- § 1882 Wegfall der Voraussetzungen
- § 1883 (weggefallen)
- § 1884 Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels
- § 1885 (weggefallen)
- § 1886 Entlassung des Einzelvormunds
- § 1887 Entlassung des Jugendamts oder Vereins
- § 1888 Entlassung von Beamten und Religionsdienern
- § 1889 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung
- § 1891 Mitwirkung des Gegenvormunds
- § 1892 Rechnungsprüfung und -anerkennung
- § 1893 Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden
- § 1894 Anzeige bei Tod des Vormunds
- § 1895 Amtsende des Gegenvormunds

### **Titel 2 Rechtliche Betreuung**

- § 1896 Voraussetzungen
- § 1897 Bestellung einer natürlichen Person
- § 1898 Übernahmepflicht
- § 1899 Mehrere Betreuer
- § 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde
- § 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers
- § 1901a Patientenverfügung
- § 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
- § 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht
- § 1902 Vertretung des Betreuten
- § 1903 Einwilligungsvorbehalt

- § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- § 1905 Sterilisation
- § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung
- § 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung
- § 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung
- § 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige
- § 1908b Entlassung des Betreuers
- § 1908c Bestellung eines neuen Betreuers
- § 1908d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- § 1908e (weggefallen)
- § 1908f Anerkennung als Betreuungsverein
- § 1908g Behördenbetreuer
- § 1908h (weggefallen)
- § 1908i Entsprechend anwendbare Vorschriften
- Titel 3**  
**Pflegschaft**
- § 1909 Ergänzungspflegschaft
- § 1910 (weggefallen)
- § 1911 Abwesenheitspflegschaft
- § 1912 Pflegschaft für eine Leibesfrucht
- § 1913 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte
- § 1914 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen
- § 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts
- § 1916 Berufung als Ergänzungspfleger
- § 1917 Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte
- § 1918 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes
- § 1919 Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes
- § 1920 (weggefallen)
- § 1921 Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft

## Buch 5

### Erbrecht

#### Abschnitt 1

##### Erbfolge

- § 1922 Gesamtrechtsnachfolge
- § 1923 Erbfähigkeit
- § 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung
- § 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung
- § 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung
- § 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft
- § 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung
- § 1929 Fernere Ordnungen
- § 1930 Rangfolge der Ordnungen
- § 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten
- § 1932 Voraus des Ehegatten
- § 1933 Ausschluss des Ehegattenerbrechts
- § 1934 Erbrecht des verwandten Ehegatten
- § 1935 Folgen der Erbteilerhöhung
- § 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates
- § 1937 Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung
- § 1938 Enterbung ohne Erbeinsetzung
- § 1939 Vermächtnis
- § 1940 Auflage
- § 1941 Erbvertrag

#### Abschnitt 2

##### Rechtliche Stellung des Erben

#### Titel 1

##### Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts

- § 1942 Anfall und Ausschlagung der Erbschaft
- § 1943 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- § 1944 Ausschlagungsfrist
- § 1945 Form der Ausschlagung
- § 1946 Zeitpunkt für Annahme oder Ausschlagung
- § 1947 Bedingung und Zeitbestimmung
- § 1948 Mehrere Berufungsgründe
- § 1949 Irrtum über den Berufungsgrund

- § 1950 Teilannahme; Teilausschlagung
- § 1951 Mehrere Erbteile
- § 1952 Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts
- § 1953 Wirkung der Ausschlagung
- § 1954 Anfechtungsfrist
- § 1955 Form der Anfechtung
- § 1956 Anfechtung der Fristversäumung
- § 1957 Wirkung der Anfechtung
- § 1958 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben
- § 1959 Geschäftsführung vor der Ausschlagung
- § 1960 Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger
- § 1961 Nachlasspflegschaft auf Antrag
- § 1962 Zuständigkeit des Nachlassgerichts
- § 1963 Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben
- § 1964 Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung
- § 1965 Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte
- § 1966 Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung

**Titel 2****Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten****Untertitel 1  
Nachlassverbindlichkeiten**

- § 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten
- § 1968 Beerdigungskosten
- § 1969 Dreißigster

**Untertitel 2  
Aufgebot der Nachlassgläubiger**

- § 1970 Anmeldung der Forderungen
- § 1971 Nicht betroffene Gläubiger
- § 1972 Nicht betroffene Rechte
- § 1973 Ausschluss von Nachlassgläubigern
- § 1974 Verschweigungseinrede

**Untertitel 3  
Beschränkung der Haftung des Erben**

- § 1975 Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz
- § 1976 Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse
- § 1977 Wirkung auf eine Aufrechnung
- § 1978 Verantwortlichkeit des Erben für bisherige Verwaltung, Aufwendungsersatz
- § 1979 Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten
- § 1980 Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens
- § 1981 Anordnung der Nachlassverwaltung
- § 1982 Ablehnung der Anordnung der Nachlassverwaltung mangels Masse
- § 1983 Bekanntmachung
- § 1984 Wirkung der Anordnung
- § 1985 Pflichten und Haftung des Nachlassverwalters
- § 1986 Herausgabe des Nachlasses
- § 1987 Vergütung des Nachlassverwalters
- § 1988 Ende und Aufhebung der Nachlassverwaltung
- § 1989 Erschöpfungseinrede des Erben
- § 1990 Dürtigkeitseinrede des Erben
- § 1991 Folgen der Dürtigkeitseinrede
- § 1992 Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen

**Untertitel 4  
Inventarerrichtung,  
unbeschränkte Haftung des Erben**

- § 1993 Inventarerrichtung
- § 1994 Inventarfrist
- § 1995 Dauer der Frist
- § 1996 Bestimmung einer neuen Frist
- § 1997 Hemmung des Fristablaufs
- § 1998 Tod des Erben vor Fristablauf
- § 1999 Mitteilung an das Gericht



- § 2000 Unwirksamkeit der Fristbestimmung
- § 2001 Inhalt des Inventars
- § 2002 Aufnahme des Inventars durch den Erben
- § 2003 Amtliche Aufnahme des Inventars
- § 2004 Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar
- § 2005 Unbeschränkte Haftung des Erben bei Unrichtigkeit des Inventars
- § 2006 Eidesstattliche Versicherung
- § 2007 Haftung bei mehreren Erbteilen
- § 2008 Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft
- § 2009 Wirkung der Inventarerrichtung
- § 2010 Einsicht des Inventars
- § 2011 Keine Inventarfrist für den Fiskus als Erben
- § 2012 Keine Inventarfrist für den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter
- § 2013 Folgen der unbeschränkten Haftung des Erben
- Untertitel 5**  
**Aufschiebende Einreden**
- § 2014 Dreimonatseinrede
- § 2015 Einrede des Aufgebotsverfahrens
- § 2016 Ausschluss der Einreden bei unbeschränkter Erbenhaftung
- § 2017 Fristbeginn bei Nachlasspflegschaft
- Titel 3**  
**Erbschaftsanspruch**
- § 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers
- § 2019 Unmittelbare Ersetzung
- § 2020 Nutzungen und Früchte
- § 2021 Herausgabepflicht nach Bereicherungsgrundsätzen
- § 2022 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
- § 2023 Haftung bei Rechtshängigkeit, Nutzungen und Verwendungen
- § 2024 Haftung bei Kenntnis
- § 2025 Haftung bei unerlaubter Handlung
- § 2026 Keine Berufung auf Ersitzung

- § 2027 Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers
- § 2028 Auskunftspflicht des Hausgenossen
- § 2029 Haftung bei Einzelansprüchen des Erben
- § 2030 Rechtsstellung des Erbschaftserwerbers
- § 2031 Herausgabeanspruch des für tot Erklärten
- Titel 4**  
**Mehrheit von Erben**
- Untertitel 1**  
**Rechtsverhältnis der Erben untereinander**
- § 2032 Erbengemeinschaft
- § 2033 Verfügungsrecht des Miterben
- § 2034 Vorkaufsrecht gegenüber dem Verkäufer
- § 2035 Vorkaufsrecht gegenüber dem Käufer
- § 2036 Haftung des Erbteilkäufers
- § 2037 Weiterveräußerung des Erbteils
- § 2038 Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses
- § 2039 Nachlassforderungen
- § 2040 Verfügung über Nachlassgegenstände, Aufrechnung
- § 2041 Unmittelbare Ersetzung
- § 2042 Auseinandersetzung
- § 2043 Aufschub der Auseinandersetzung
- § 2044 Ausschluss der Auseinandersetzung
- § 2045 Aufschub der Auseinandersetzung
- § 2046 Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten
- § 2047 Verteilung des Überschusses
- § 2048 Teilungsanordnungen des Erblassers
- § 2049 Übernahme eines Landguts
- § 2050 Ausgleichspflicht für Abkömmlinge als gesetzliche Erben
- § 2051 Ausgleichspflicht bei Wegfall eines Abkömmlings
- § 2052 Ausgleichspflicht für Abkömmlinge als gewillkürte Erben

- § 2053 Zuwendung an entfernteren oder angenommenen Abkömmling
- § 2054 Zuwendung aus dem Gesamtgut
- § 2055 Durchführung der Ausgleichung
- § 2056 Mehrempfang
- § 2057 Auskunftsspflicht
- § 2057a Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings

**Untertitel 2**  
**Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern**

- § 2058 Gesamtschuldnerische Haftung
- § 2059 Haftung bis zur Teilung
- § 2060 Haftung nach der Teilung
- § 2061 Aufgebot der Nachlassgläubiger
- § 2062 Antrag auf Nachlassverwaltung
- § 2063 Errichtung eines Inventars, Haftungsbeschränkung

**Abschnitt 3**  
**Testament**

**Titel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 2064 Persönliche Errichtung
- § 2065 Bestimmung durch Dritte
- § 2066 Gesetzliche Erben des Erblassers
- § 2067 Verwandte des Erblassers
- § 2068 Kinder des Erblassers
- § 2069 Abkömmlinge des Erblassers
- § 2070 Abkömmlinge eines Dritten
- § 2071 Personengruppe
- § 2072 Die Armen
- § 2073 Mehrdeutige Bezeichnung
- § 2074 Aufschiebende Bedingung
- § 2075 Auflösende Bedingung
- § 2076 Bedingung zum Vorteil eines Dritten
- § 2077 Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Auflösung der Ehe oder Verlobung
- § 2078 Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung

- § 2079 Anfechtung wegen Übergang eines Pflichtteilsberechtigten
- § 2080 Anfechtungsberechtigte
- § 2081 Anfechtungserklärung
- § 2082 Anfechtungsfrist
- § 2083 Anfechtbarkeitseinrede
- § 2084 Auslegung zugunsten der Wirksamkeit
- § 2085 Teilweise Unwirksamkeit
- § 2086 Ergänzungsvorbehalt

**Titel 2**  
**Erbeinsetzung**

- § 2087 Zuwendung des Vermögens, eines Bruchteils oder einzelner Gegenstände
- § 2088 Einsetzung auf Bruchteile
- § 2089 Erhöhung der Bruchteile
- § 2090 Minderung der Bruchteile
- § 2091 Unbestimmte Bruchteile
- § 2092 Teilweise Einsetzung auf Bruchteile
- § 2093 Gemeinschaftlicher Erbteil
- § 2094 Anwachsung
- § 2095 Angewachsener Erbteil
- § 2096 Ersatzerbe
- § 2097 Auslegungsregel bei Ersatzerben
- § 2098 Wechselseitige Einsetzung als Ersatzerben
- § 2099 Ersatzerbe und Anwachsung

**Titel 3**  
**Einsetzung eines Nacherben**

- § 2100 Nacherbe
- § 2101 Noch nicht gezeugter Nacherbe
- § 2102 Nacherbe und Ersatzerbe
- § 2103 Anordnung der Herausgabe der Erbschaft
- § 2104 Gesetzliche Erben als Nacherben
- § 2105 Gesetzliche Erben als Vorerben
- § 2106 Eintritt der Nacherbfolge
- § 2107 Kinderloser Vorerbe
- § 2108 Erbfähigkeit; Vererblichkeit des Nacherbrechts
- § 2109 Unwirksamwerden der Nacherbschaft
- § 2110 Umfang des Nacherbrechts

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 2111 Unmittelbare Ersetzung</p> <p>§ 2112 Verfügungsrecht des Vorerben</p> <p>§ 2113 Verfügungen über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke; Schenkungen</p> <p>§ 2114 Verfügungen über Hypothekensforderungen, Grund- und Rentenschulden</p> <p>§ 2115 Zwangsvollstreckungsverfügungen gegen Vorerben</p> <p>§ 2116 Hinterlegung von Wertpapieren</p> <p>§ 2117 Umschreibung; Umwandlung</p> <p>§ 2118 Sperrvermerk im Schuldbuch</p> <p>§ 2119 Anlegung von Geld</p> <p>§ 2120 Einwilligungspflicht des Nacherben</p> <p>§ 2121 Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände</p> <p>§ 2122 Feststellung des Zustands der Erbschaft</p> <p>§ 2123 Wirtschaftsplan</p> <p>§ 2124 Erhaltungskosten</p> <p>§ 2125 Verwendungen; Wegnahmerecht</p> <p>§ 2126 Außerordentliche Lasten</p> <p>§ 2127 Auskunftsrecht des Nacherben</p> <p>§ 2128 Sicherheitsleistung</p> <p>§ 2129 Wirkung einer Entziehung der Verwaltung</p> <p>§ 2130 Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht</p> <p>§ 2131 Umfang der Sorgfaltspflicht</p> <p>§ 2132 Keine Haftung für gewöhnliche Abnutzung</p> <p>§ 2133 Ordnungswidrige oder übermäßige Fruchtziehung</p> <p>§ 2134 Eigennützige Verwendung</p> <p>§ 2135 Miet- und Pachtverhältnis bei der Nacherbfolge</p> <p>§ 2136 Befreiung des Vorerben</p> <p>§ 2137 Auslegungsregel für die Befreiung</p> <p>§ 2138 Beschränkte Herausgabepflicht</p> <p>§ 2139 Wirkung des Eintritts der Nacherbfolge</p> <p>§ 2140 Verfügungen des Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge</p> | <p>§ 2141 Unterhalt der werdenden Mutter eines Nacherben</p> <p>§ 2142 Ausschlagung der Nacherbschaft</p> <p>§ 2143 Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse</p> <p>§ 2144 Haftung des Nacherben für Nachlassverbindlichkeiten</p> <p>§ 2145 Haftung des Vorerben für Nachlassverbindlichkeiten</p> <p>§ 2146 Anzeigepflicht des Vorerben gegenüber Nachlassgläubigern</p> <p><b>Titel 4</b><br/><b>Vermächtnis</b></p> <p>§ 2147 Beschwerter</p> <p>§ 2148 Mehrere Beschwerte</p> <p>§ 2149 Vermächtnis an die gesetzlichen Erben</p> <p>§ 2150 Vorausvermächtnis</p> <p>§ 2151 Bestimmungsrecht des Beschwerten oder eines Dritten bei mehreren Bedachten</p> <p>§ 2152 Wahlweise Bedachte</p> <p>§ 2153 Bestimmung der Anteile</p> <p>§ 2154 Wahlvermächtnis</p> <p>§ 2155 Gattungsvermächtnis</p> <p>§ 2156 Zweckvermächtnis</p> <p>§ 2157 Gemeinschaftliches Vermächtnis</p> <p>§ 2158 Anwachsung</p> <p>§ 2159 Selbständigkeit der Anwachsung</p> <p>§ 2160 Vorversterben des Bedachten</p> <p>§ 2161 Wegfall des Beschwerten</p> <p>§ 2162 Dreißigjährige Frist für aufgeschobenes Vermächtnis</p> <p>§ 2163 Ausnahmen von der dreißigjährigen Frist</p> <p>§ 2164 Erstreckung auf Zubehör und Ersatzansprüche</p> <p>§ 2165 Belastungen</p> <p>§ 2166 Belastung mit einer Hypothek</p> <p>§ 2167 Belastung mit einer Gesamthypothek</p> <p>§ 2168 Belastung mit einer Gesamtgrundschuld</p> <p>§ 2168a Anwendung auf Schiffe, Schiffsbauwerke und Schiffshypotheken</p> |
|---|--|

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 2169 Vermächtnis fremder Gegenstände</p> <p>§ 2170 Verschaffungsvermächtnis</p> <p>§ 2171 Unmöglichkeit, gesetzliches Verbot</p> <p>§ 2172 Verbindung, Vermischung, Vermengung der vermachten Sache</p> <p>§ 2173 Forderungsvermächtnis</p> <p>§ 2174 Vermächtnisanspruch</p> <p>§ 2175 Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse</p> <p>§ 2176 Anfall des Vermächtnisses</p> <p>§ 2177 Anfall bei einer Bedingung oder Befristung</p> <p>§ 2178 Anfall bei einem noch nicht gezeugten oder bestimmten Bedachten</p> <p>§ 2179 Schwebezeit</p> <p>§ 2180 Annahme und Ausschlagung</p> <p>§ 2181 Fälligkeit bei Beliebigkeit</p> <p>§ 2182 Haftung für Rechtsmängel</p> <p>§ 2183 Haftung für Sachmängel</p> <p>§ 2184 Früchte; Nutzungen</p> <p>§ 2185 Ersatz vonwendungen und Aufwendungen</p> <p>§ 2186 Fälligkeit des Untervermächtnisses oder einer Auflage</p> <p>§ 2187 Haftung des Hauptvermächtnisnehmers</p> <p>§ 2188 Kürzung der Beschwerden</p> <p>§ 2189 Anordnung eines Vorrangs</p> <p>§ 2190 Ersatzvermächtnisnehmer</p> <p>§ 2191 Nachvermächtnisnehmer</p> <p><b>Titel 5</b><br/><b>Auflage</b></p> <p>§ 2192 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>§ 2193 Bestimmung des Begünstigten, Vollziehungsfrist</p> <p>§ 2194 Anspruch auf Vollziehung</p> <p>§ 2195 Verhältnis von Auflage und Zuwendung</p> <p>§ 2196 Unmöglichkeit der Vollziehung</p> <p><b>Titel 6</b><br/><b>Testamentsvollstrecker</b></p> <p>§ 2197 Ernennung des Testamentsvollstreckers</p> | <p>§ 2198 Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten</p> <p>§ 2199 Ernennung eines Mitvollstreckers oder Nachfolgers</p> <p>§ 2200 Ernennung durch das Nachlassgericht</p> <p>§ 2201 Unwirksamkeit der Ernennung</p> <p>§ 2202 Annahme und Ablehnung des Amtes</p> <p>§ 2203 Aufgabe des Testamentsvollstreckers</p> <p>§ 2204 Auseinandersetzung unter Miterben</p> <p>§ 2205 Verwaltung des Nachlasses, Verfügungsbefugnis</p> <p>§ 2206 Eingehung von Verbindlichkeiten</p> <p>§ 2207 Erweiterte Verpflichtungsbefugnis</p> <p>§ 2208 Beschränkung der Rechte des Testamentsvollstreckers, Ausführung durch den Erben</p> <p>§ 2209 Dauervollstreckung</p> <p>§ 2210 Dreißigjährige Frist für die Dauervollstreckung</p> <p>§ 2211 Verfügungsbeschränkung des Erben</p> <p>§ 2212 Gerichtliche Geltendmachung von der Testamentsvollstreckung unterliegenden Rechten</p> <p>§ 2213 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlass</p> <p>§ 2214 Gläubiger des Erben</p> <p>§ 2215 Nachlassverzeichnis</p> <p>§ 2216 Ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses, Befolgung von Anordnungen</p> <p>§ 2217 Überlassung von Nachlassgegenständen</p> <p>§ 2218 Rechtsverhältnis zum Erben; Rechnungslegung</p> <p>§ 2219 Haftung des Testamentsvollstreckers</p> <p>§ 2220 Zwingendes Recht</p> <p>§ 2221 Vergütung des Testamentsvollstreckers</p> <p>§ 2222 Nacherbenvollstrecker</p> <p>§ 2223 Vermächtnisvollstrecker</p> <p>§ 2224 Mehrere Testamentsvollstrecker</p> |
|---|--|

- § 2225 Erlöschen des Amts des Testamentsvollstreckers
- § 2226 Kündigung durch den Testamentsvollstrecker
- § 2227 Entlassung des Testamentsvollstreckers
- § 2228 Akteneinsicht
- Titel 7  
Errichtung und Aufhebung eines Testaments**
- § 2229 Testierfähigkeit Minderjähriger, Testierunfähigkeit
- § 2230 (weggefallen)
- § 2231 Ordentliche Testamente
- § 2232 Öffentliches Testament
- § 2233 Sonderfälle
- §§ 2234 bis 2246 (weggefallen)
- § 2247 Eigenhändiges Testament
- § 2248 Verwahrung des eigenhändigen Testaments
- § 2249 Nottestament vor dem Bürgermeister
- § 2250 Nottestament vor drei Zeugen
- § 2251 Nottestament auf See
- § 2252 Gültigkeitsdauer der Nottestamente
- § 2253 Widerruf eines Testaments
- § 2254 Widerruf durch Testament
- § 2255 Widerruf durch Vernichtung oder Veränderungen
- § 2256 Widerruf durch Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung
- § 2257 Widerruf des Widerrufs
- § 2258 Widerruf durch ein späteres Testament
- § 2259 Ablieferungspflicht
- §§ 2260 bis 2262 (weggefallen)
- § 2263 Nichtigkeit eines Eröffnungsverbots
- § 2264 (weggefallen)
- Titel 8  
Gemeinschaftliches Testament**
- § 2265 Errichtung durch Ehegatten
- § 2266 Gemeinschaftliches Nottestament
- § 2267 Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament
- § 2268 Wirkung der Ehenichtigkeit oder -auflösung
- § 2269 Gegenseitige Einsetzung
- § 2270 Wechselbezügliche Verfügungen
- § 2271 Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen
- § 2272 Rücknahme aus amtlicher Verwahrung
- § 2273 (weggefallen)
- Abschnitt 4  
Erbvertrag**
- § 2274 Persönlicher Abschluss
- § 2275 Voraussetzungen
- § 2276 Form
- § 2277 (weggefallen)
- § 2278 Zulässige vertragsmäßige Verfügungen
- § 2279 Vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen; Anwendung von § 2077
- § 2280 Anwendung von § 2269
- § 2281 Anfechtung durch den Erblasser
- § 2282 Vertretung, Form der Anfechtung
- § 2283 Anfechtungsfrist
- § 2284 Bestätigung
- § 2285 Anfechtung durch Dritte
- § 2286 Verfügungen unter Lebenden
- § 2287 Den Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen
- § 2288 Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers
- § 2289 Wirkung des Erbvertrags auf letztwillige Verfügungen; Anwendung von § 2338
- § 2290 Aufhebung durch Vertrag
- § 2291 Aufhebung durch Testament
- § 2292 Aufhebung durch gemeinschaftliches Testament
- § 2293 Rücktritt bei Vorbehalt
- § 2294 Rücktritt bei Verfehlungen des Bedachten
- § 2295 Rücktritt bei Aufhebung der Gegenverpflichtung
- § 2296 Vertretung, Form des Rücktritts

- § 2297 Rücktritt durch Testament
- § 2298 Gegenseitiger Erbvertrag
- § 2299 Einseitige Verfügungen
- § 2300 Anwendung der §§ 2259 und 2263; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung
- § 2301 Schenkungsversprechen von Todes wegen
- § 2302 Unbeschränkbare Testierfreiheit
- Abschnitt 5  
Pflichtteil**
- § 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils
- § 2304 Auslegungsregel
- § 2305 Zusatzpflichtteil
- § 2306 Beschränkungen und Beschwerden
- § 2307 Zuwendung eines Vermächnisses
- § 2308 Anfechtung der Ausschlagung
- § 2309 Pflichtteilsrecht der Eltern und entfernteren Abkömmlinge
- § 2310 Feststellung des Erbteils für die Berechnung des Pflichtteils
- § 2311 Wert des Nachlasses
- § 2312 Wert eines Landguts
- § 2313 Ansatz bedingter, ungewisser oder unsicherer Rechte, Feststellungspflicht des Erben
- § 2314 Auskunftspflicht des Erben
- § 2315 Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil
- § 2316 Ausgleichspflicht
- § 2317 Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs
- § 2318 Pflichtteilslast bei Vermächnissen und Auflagen
- § 2319 Pflichtteilsberechtigter Miterbe
- § 2320 Pflichtteilslast des an die Stelle des Pflichtteilsberechtigten getretenen Erben
- § 2321 Pflichtteilslast bei Vermächnis-  
ausschlagung
- § 2322 Kürzung von Vermächnissen und Auflagen
- § 2323 Nicht pflichtteilsbelasteter Erbe
- § 2324 Abweichende Anordnungen des Erblassers hinsichtlich der Pflichtteilslast
- § 2325 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen
- § 2326 Ergänzung über die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- § 2327 Beschenkter Pflichtteilsberechtigter
- § 2328 Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe
- § 2329 Anspruch gegen den Beschenkten
- § 2330 Anstandsschenkungen
- § 2331 Zuwendungen aus dem Gesamtgut
- § 2331a Stundung
- § 2332 Verjährung
- § 2333 Entziehung des Pflichtteils
- § 2334 (weggefallen)
- § 2335 (weggefallen)
- § 2336 Form, Beweislast, Unwirksamwerden
- § 2337 Verzeihung
- § 2338 Pflichtteilsbeschränkung
- Abschnitt 6  
Erbunwürdigkeit**
- § 2339 Gründe für Erbunwürdigkeit
- § 2340 Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung
- § 2341 Anfechtungsberechtigte
- § 2342 Anfechtungsklage
- § 2343 Verzeihung
- § 2344 Wirkung der Erbunwürdigerklärung
- § 2345 Vermächtnisunwürdigkeit; Pflichtteilsunwürdigkeit
- Abschnitt 7  
Erbverzicht**
- § 2346 Wirkung des Erbverzichts, Beschränkungsmöglichkeit
- § 2347 Persönliche Anforderungen, Vertretung
- § 2348 Form
- § 2349 Erstreckung auf Abkömmlinge
- § 2350 Verzicht zugunsten eines anderen
- § 2351 Aufhebung des Erbverzichts
- § 2352 Verzicht auf Zuwendungen

**Abschnitt 8  
Erbschein**

- § 2353 Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antrag
- §§ 2354 bis 2360 (weggefallen)
- § 2361 Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins
- § 2362 Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben
- § 2363 Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testamentsvollstreckers
- § 2364 (weggefallen)
- § 2365 Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins
- § 2366 Öffentlicher Glaube des Erbscheins
- § 2367 Leistung an Erbscheinserben
- § 2368 Testamentsvollstreckerzeugnis
- § 2369 (weggefallen)
- § 2370 Öffentlicher Glaube bei Todeserklärung

**Abschnitt 9  
Erbschaftskauf**

- § 2371 Form
- § 2372 Dem Käufer zustehende Vorteile
- § 2373 Dem Verkäufer verbleibende Teile
- § 2374 Herausgabepflicht
- § 2375 Ersatzpflicht
- § 2376 Haftung des Verkäufers
- § 2377 Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse
- § 2378 Nachlassverbindlichkeiten
- § 2379 Nutzungen und Lasten vor Verkauf
- § 2380 Gefahrübergang, Nutzungen und Lasten nach Verkauf
- § 2381 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
- § 2382 Haftung des Käufers gegenüber Nachlassgläubigern
- § 2383 Umfang der Haftung des Käufers
- § 2384 Anzeigepflicht des Verkäufers gegenüber Nachlassgläubigern, Einsichtsrecht
- § 2385 Anwendung auf ähnliche Verträge

## Buch 1 Allgemeiner Teil

### Abschnitt 1 Personen

#### Titel 1 Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

#### § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

#### § 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

#### §§ 3 bis 6 (weggefallen)

#### § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

#### § 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger

(1) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

(2) Ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.

#### § 9 Wohnsitz eines Soldaten

(1) Ein Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort. Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht

selbständig einen Wohnsitz begründen können.

#### § 10 (weggefallen)

#### § 11 Wohnsitz des Kindes

Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

#### § 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

#### § 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

#### § 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

#### §§ 15 bis 20 (weggefallen)



**Titel 2  
Juristische Personen**

**Untertitel 1  
Vereine**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

**§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

**§ 23 (weggefallen)**

**§ 24 Sitz**

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

**§ 25 Verfassung**

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinsatzung bestimmt.

**§ 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein

abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

**§ 28 Beschlussfassung des Vorstands**

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

**§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

**§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

**§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vor-

stands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Be-

freiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### § 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

### § 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### § 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

**§ 36 Berufung der Mitglieder-  
versammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

**§ 37 Berufung auf Verlangen einer  
Minderheit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsizes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

**§ 38 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

**§ 39 Austritt aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

**§ 40 Nachgiebige Vorschriften**

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für

die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

**§ 41 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

**§ 42 Insolvenz**

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit**

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

**§ 44 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

**§ 45 Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

**§ 46 Anfall an den Fiskus**

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

**§ 47 Liquidation**

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

**§ 48 Liquidatoren**

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus

dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

**§ 49 Aufgaben der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

**§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

**§ 50a Bekanntmachungsblatt**

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des

Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

### § 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

### § 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

### § 53 Schadenersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## Kapitel 2 Eingetragene Vereine

### § 55 Zuständigkeit für die Register- eintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei

dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

### § 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesakturell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind.

Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

### § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

### § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

### § 58 SOLLINHALT DER VEREINSSATZUNG

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

### § 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

### § 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

### §§ 61 bis 63 (weggefallen)

### § 64 Inhalt der Vereinsregister-eintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

### § 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

### § 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

### § 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

### § 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

### § 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis

des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

### **§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht**

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

### **§ 71 Änderungen der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl**

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

### **§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl**

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

### **§ 74 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

### **§ 75 Eintragungen bei Insolvenz**

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

### III Familien-, Jugendförderung

III.1	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) .....	620
III.2	Bundeskinderergeldgesetz (BKGG) .....	641
III.3	Einkommensteuergesetz (EStG) .....	653
III.4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) .....	715
III.5	Unterhaltsvorschussgesetz (UnterhVG) .....	746
III.6	Jugendschutzgesetz (JuSchG) .....	751





## IV Arbeitsrecht

IV.1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) .....	768
IV.2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) .....	778
IV.3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) .....	787
IV.4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) .....	798
IV.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) .....	812
IV.6 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) .....	823

# IV

## V Heimrecht

V.1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) .....	850
---	-----

V

## VI Ausländerrecht

VI.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) . . . . .	860
VI.2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) . . . . .	938
VI.3 Asylgesetz (AsylG) . . . . .	947
VI.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) . . . . .	995
VI.5 Integrationskursverordnung (IntV) . . . . .	1009
VI.6 Beschäftigungsverordnung (BeschV) . . . . .	1023

## VII Strafrecht

VII.1	Strafgesetzbuch (StGB) . . . . .	1042
VII.2	Betäubungsmittelgesetz (BtMG) . . . . .	1188
VII.3	Strafprozessordnung (StPO) . . . . .	1201
VII.4	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)	1274
VII.5	Jugendgerichtsgesetz (JGG) . . . . .	1277

## VIII Rechtshilfe

VIII.1	Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) . . . . .	1316
VIII.2	Beratungshilfegesetz (BerHG) . . . . .	1327
VIII.3	Mediationsgesetz (MediationsG) . . . . .	1332
VIII.4	Sozialgerichtsgesetz (SGG) . . . . .	1336
VIII.5	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) . . . . .	1351

## IX Wohngeld

IX.1 Wohngeldgesetz (WoGG) .....	1366
IX.2 Wohngeldverordnung (WoGV) .....	1390